

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 1962

Nummer 33

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
77	22. 5. 1962	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG)	235

77

**Wassergesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG)***

Vom 22. Mai 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Einleitende Bestimmung, Gewässereinteilung

- § 1 Einleitende Bestimmung
- § 2 Einteilung der Gewässer

Zweiter Teil

Eigentumsverhältnisse an den Gewässern

- § 3 Gewässer erster Ordnung
- § 4 Gewässer zweiter und dritter Ordnung
- § 5 Grundbuch
- § 6 Bisheriges Eigentum
- § 7 Uferlinie
- § 8 Verlandung
- § 9 Uferabriß
- § 10 Neues Gewässerbett
- § 11 Verlassenes Gewässerbett, Inseln
- § 12 Dul dungspflicht des Gewässereigentümers

* In einer demnächst erscheinenden Nummer des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen wird ein Zusammendruck des Landeswassergesetzes mit den sachlich zugehörigen Vorschriften des Bundesgesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) veröffentlicht werden.

Dritter Teil

Benutzung der Gewässer, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen

- § 13 Benutzungsbedingungen und Auflagen
- § 14 Wohl der Allgemeinheit
- § 15 Erlaubnis
- § 16 Bewilligung
- § 17 Berücksichtigung anderer Einwendungen im Bewilligungsverfahren
- § 18 Zusammentreffen von Erlaubnis- oder Bewilligungsanträgen
- § 19 Zulassung vorzeitigen Beginns
- § 20 Entschädigungspflichtiger
- § 21 Ausgleich von Rechten und Befugnissen
- § 22 Zuständigkeit
- § 23 Außerbetriebsetzen, Beseitigen und Ändern von Benutzungsanlagen
- § 24 Wasserschutzgebiete
- § 25 Besondere Vorschriften zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung
- § 26 Heilquellschutz
- § 27 Wassergefährdende Stoffe
- § 28 Notfälle
- § 29 Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen
für die Benutzung oberirdischer
Gewässer

Titel 1

Reinhaltung

§ 30 Reinhalteordnungen

Titel 2

Erlaubnisfreie Benutzung

- § 31 Gemeingebräuch
- § 32 Regelung des Gemeingebräuchs
- § 33 Anliegergebräuch
- § 34 Benutzung zu Zwecken der Fischerei
- § 35 Schiff- und Floßfahrt
- § 36 Besondere Pflichten im Interesse der Schiffahrt und des Sports

Titel 3

Aufstauen und Absenken

- § 37 Staumarke
- § 38 Erhalten der Staumarke
- § 39 Kosten
- § 40 Unbefugtes Ablassen
- § 41 Hochwasserschutzraum
- § 42 Talsperren, Rückhaltebecken

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen
für die Benutzung des Grundwassers

- § 43 Erlaubnisfreie Benutzungen
- § 44 Erdaufschlüsse

Abschnitt IV

Wasserversorgungs- und
Abwasseranlagen

- § 45 Genehmigung, Enteignung für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung

Vierter Teil

Unterhaltung, Ausbau oberirdischer Gewässer,
Deiche und DämmeAbschnitt I
Unterhaltung

- § 46 Unterhaltungspflicht
- § 47 Umfang der Unterhaltung
- § 48 Unterhaltungspflichtige
- § 49 Erfüllung der Unterhaltungspflicht
- § 50 Unterhaltung durch Gemeinden und Landkreise
- § 51 Umlage des Unterhaltungsaufwandes
- § 52 Zuschüsse des Landes
- § 53 Gründung und Ausdehnung von Unterhaltungsverbänden
- § 54 Unterhaltungspflicht bei Anlagen in und an Gewässern
- § 55 Übernahme der Unterhaltung

§ 56 Beseitigungspflicht des Störers

- § 57 Ersatzvornahme
- § 58 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
- § 59 Fischerei, Bodennutzung, Landschaftsschutz, Verkehr
- § 60 Aufrechterhaltene Unterhaltungspflichten
- § 61 Entscheidung in Unterhaltungsfragen
- § 62 Überleitungsbestimmung

Abschnitt II

Ausbau oberirdischer Gewässer

- § 63 Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen
- § 64 Entschädigungspflicht bei Ausbau
- § 65 Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaues
- § 66 Vorteilsausgleich
- § 67 Planfeststellung
- § 68 Pflicht zum Ausbau

Abschnitt III

Deiche, Dämme

- § 69 Errichtung, Beseitigung, Umgestaltung
- § 70 Unterhaltung und Wiederherstellung
- § 71 Übernahme der Unterhaltung
- § 72 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
- § 73 Entscheidung in Unterhaltungsfragen

Fünfter Teil

Anlagen in und an Gewässern,
Sicherung des Wasserabflusses

Abschnitt I

Anlagen in und an oberirdischen
Gewässern, Rückhaltebecken

- § 74 Genehmigung

Abschnitt II

Überschwemmungsgebiete

- § 75 Feststellung
- § 76 Genehmigung
- § 77 Zusätzliche Maßnahmen

Abschnitt III

Wild abfließendes Wasser

- § 78 Veränderung des Wasserablaufs, Pflicht zur Aufnahme

Sechster Teil

Gewässeraufsicht

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

- § 79 Aufgabe
- § 80 Besondere Pflichten im Interesse der Gewässeraufsicht
- § 81 Untersuchungs- und Prüfpflicht
- § 82 Kosten der Gewässeraufsicht

Abschnitt II
Besondere Vorschriften

- § 83 Wasserschau
 § 84 Wassergefahr

Siebenter Teil
Zwangsvorschriften

- § 85 Gewässerkundliche Maßnahmen
 § 86 Verändern oberirdischer Gewässer
 § 87 Benutzen oberirdischer Gewässer
 § 88 Anschluß von Stauanlagen
 § 89 Durchleiten von Wasser und Abwasser
 § 90 Mitbenutzen von Anlagen
 § 91 Einschränkende Vorschriften
 § 92 Entschädigungspflicht, Sonstiges
 § 93 Vorbereitung des Unternehmens
 § 94 Zuständigkeit

Achter Teil
Entschädigung

- § 95 Art, Ausmaß, Sonstiges

Neunter Teil
Wasserbehörden, Verfahren

Abschnitt I
Wasserbehörden

- § 96 Wasserbehörden
 § 97 Allgemeine Wasserbehörde
 § 98 Wasserbehörden als Sonderordnungsbehörden
 § 99 Aufsichtsbehörden
 § 100 Bestimmung der zuständigen Behörde

Abschnitt II
Förmliches Verfahren

Titel 1
Allgemeine Bestimmungen

- § 101 Grundsatz
 § 102 Zurückweisung ohne Verfahren
 § 103 Ermittlung des Sachverhalts
 § 104 Mündliche Verhandlung
 § 105 Aussetzung des Verfahrens
 § 106 Entscheidung, Zustellung
 § 107 Sicherheitsleistung
 § 108 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
 § 109 Verfahrenskosten

Titel 2
Bewilligungsverfahren

- § 110 Erfordernisse des Antrages
 § 111 Öffentliche Bekanntmachung
 § 112 Inhalt des Bescheides

Titel 3
Andere Verfahren

- § 113 Ausbauverfahren
 § 114 Ausgleichsverfahren, Zwangsvorschriftenverfahren

Abschnitt III

Verfahren bei Entschädigung

- § 115 Festsetzung
 § 116 Vollstreckbarkeit
 § 117 Rechtsweg

Zehnter Teil
Wasserbuch

- § 118 Einrichtung
 § 119 Eintragung
 § 120 Verfahren
 § 121 Einsicht

Elfter Teil

Straf- und Bußgeldbestimmungen

- § 122 Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
 § 123 Ordnungswidrigkeiten
 § 124 Verletzung der Aufsichtspflicht
 § 125 Zuständige Verwaltungsbehörde

Zwölfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 126 Alte Rechte und alte Befugnisse
 § 127 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse
 § 128 Sonstige aufrechterhaltene Rechte
 § 129 Vorbehalt
 § 130 Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes
 § 131 Anhängige Verfahren
 § 132 Solquellen
 § 133 Sondervorschriften für Wasser- und Bodenverbände
 § 134 Außerkrafttreten von Vorschriften
 § 135 Durchführung
 § 136 Inkrafttreten des Gesetzes

Erster Teil**Einleitende Bestimmung, Gewässereinteilung****§ 1**

(Zu § 1 WHG)

Einleitende Bestimmung

(1) Dieses Gesetz gilt für die in § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) — WHG — vom 27. Juli 1957 (BGBI. I S. 1110) bezeichneten Gewässer.

(2) Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme des § 22 und den Bestimmungen dieses Gesetzes werden ausgenommen:

1. Gräben, die nicht der Vorflut oder die der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers dienen;
2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu sonstiger Zwecken mit Wasser bespannt sind und mit einem oberirdischen Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen in Verbindung stehen.

§ 2**Einteilung der Gewässer**

(1) Die Gewässer mit Ausnahme des wild abfließenden Wassers, des Grundwassers und der staatlich anerkannten Heilquellen werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in

1. Gewässer erster Ordnung:

Die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Gewässerstrecken;

2. Gewässer zweiter Ordnung:

Die Gewässer, die in dem von der obersten Wasserbehörde durch Rechtsverordnung getrennt nach natürlichen und künstlichen Gewässern aufzustellenden Verzeichnis eingetragen sind; in dieses Verzeichnis sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Strecken von Gewässern aufzunehmen, die für die Wasserwirtschaft von größerer Bedeutung sind;

3. Gewässer dritter Ordnung:

Alle anderen oberirdischen Gewässer.

(2) Ein natürliches Gewässer gilt als solches auch nach künstlicher Veränderung. Triebwerkskanäle und Bewässerungskanäle gelten, soweit sie als Gewässer anzusehen sind, im Zweifel als künstliche Gewässer.

Zweiter Teil**Eigentumsverhältnisse an den Gewässern****§ 3****Gewässer erster Ordnung**

Die Gewässer erster Ordnung sind Eigentum des Landes, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind.

§ 4**Gewässer zweiter und dritter Ordnung**

(1) Die Gewässer zweiter und dritter Ordnung gehören den Eigentümern der Ufergrundstücke.

(2) Gehören die Ufer verschiedenen Eigentümern, so ist Eigentumsgrenze

1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zu ziehende Linie;

2. für nebeneinanderliegende Ufergrundstücke die Senkrechte von dem Endpunkt der Landgrenze auf die in Nr. 1 bezeichnete Mittellinie.

(3) Als Mittelwasserstand gilt das Mittel der Wasserstände derjenigen zwanzig Jahre, die jeweils dem letzten Jahre vorangehen, in dessen Jahreszahl die Zahl Zehn aufgeht. Stehen Pegelbeobachtungen für diesen zwanzigjährigen Zeitraum nicht zur Verfügung, so kann eine andere Jahresreihe verwendet werden. Solange Pegelbeobachtungen überhaupt nicht vorliegen, bestimmt sich der Mittelwasserstand nach der Grenze des Graswuchs.

(4) Ist Absatz 2 wegen der besonderen Form des Gewässers nicht anwendbar, so steht das Eigentum an dem Gewässer den Eigentümern der Ufergrundstücke nach dem Verhältnis ihrer Uferstrecken zu.

(5) Bei Grenzgewässern, welche die Grenze gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz bilden, reicht, soweit die Eigentumsverhältnisse nicht anderweitig geregelt sind, das Gewässereigentum bis zur Landesgrenze.

(6) Bildet ein Gewässer kein selbständiges Grundstück, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke.

§ 5**Grundbuch**

Wird die Eintragung des dem Eigentümer des Ufergrundstücks gehörenden Anteils an einem Gewässer im Grundbuch beantragt, so ist er im Grundbuch und im Liegenschaftskataster nur als Anteil an dem Gewässer zu bezeichnen.

§ 6**Bisheriges Eigentum**

(1) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Eigentum an Gewässern erster Ordnung einem anderen als dem Bund oder dem Land, an Gewässern zweiter und dritter Ordnung einem anderen als den Eigentümern der Ufergrundstücke zusteht, bleibt es aufrechterhalten.

(2) Zugunsten des Landes ist die Enteignung von Gewässern erster Ordnung zulässig, soweit sie nicht dem Bund gehören.

§ 7**Uferlinie**

(1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken (Uferlinie) wird durch den Mittelwasserstand bestimmt.

(2) Die Uferlinie kann nach Anhören der Eigentümer der an das Gewässer angrenzenden Grundstücke und der sonst Beteiligten behördlich festgesetzt und, soweit erforderlich, bezeichnet werden. Jeder Beteiligte kann die Festsetzung und die Bezeichnung der Uferlinie auf seine Kosten verlangen. Zuständig ist die allgemeine Wasserbehörde, bei Gewässern dritter Ordnung die örtliche Wasserbehörde.

(3) Die Bezeichnung der Uferlinie darf nicht unbefugt beseitigt oder sonstwie verändert werden.

§ 8**Verlandung**

(1) Eine durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstandene Verlandung wächst an fließenden Gewässern den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand zusammenhängt, sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat und seit dem Ende des Jahres, in dem sich der Pflanzenwuchs gebildet hat, drei Jahre verstrichen sind.

(2) Bei Seen, Teichen, Weihern und ähnlichen Wässeransammlungen gehören Verlandungen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenze den Gewässereigentümern. Diese haben den früheren Anliegern den Zutritt zum Gewässer zu gestatten, soweit dies zur Ausübung des Gemeingebrauchs in dem bisher geübten Umfange erforderlich ist.

§ 9

Uferabriß

(1) Wird ein Stück Land durch Naturgewalt von dem Ufer abgerissen und mit einem anderen Ufergrundstück vereinigt, so wird es dessen Bestandteil, wenn es von diesem Grundstück nicht mehr unterschieden werden kann oder wenn die Vereinigung drei Jahre bestanden hat, ohne daß der Eigentümer oder ein sonst Berechtigter von seinem Recht, das abgerissene Stück wegzunehmen, Gebrauch gemacht hat.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird ein abgerissenes Stück Land, das sich ohne Zusammenhang mit einem Ufer im Gewässer festgesetzt hat, Eigentum des Gewässereigentümers.

§ 10

Neues Gewässerbett

(1) Hat ein Gewässer zweiter oder dritter Ordnung infolge natürlicher Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen und sich ein neues Bett geschaffen, so sind diejenigen Grundeigentümer und Nutzungsberchtigten, die von der Veränderung betroffen werden, insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen.

(2) Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn es nicht binnen einer Frist von drei Jahren, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem das Gewässer sein Bett verlassen hat, ausgeübt ist.

(3) Der frühere Zustand ist von dem zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht Verpflichteten wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. § 68 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Die allgemeine Wasserbehörde kann Art und Umfang der Wiederherstellungsarbeiten bestimmen und die Frist des Absatzes 2 verlängern.

(5) Tritt der Fall des Absatzes 1 bei Gewässern erster Ordnung ein, so wird Eigentümer der neuen Gewässerstrecke der Staat; die bisherigen Eigentümer des neuen Bettes sind vom Staat zu entschädigen. Ist ein anderer als der Staat Eigentümer des verlassenen Bettes, so hat er nach dem Maße seines Vorteils dem Staat gegenüber zur Entschädigung beizutragen.

§ 11

Verlassenes Gewässerbett, Inseln

(1) Wird ein Gewässerbett vom Wasser verlassen oder tritt in einem Gewässer eine Erderhöhung hervor, die den Mittelwasserstand überragt und bei diesem Wasserstand nach keiner Seite hin mit dem Ufer zusammenhängt (Insel, Werder), so bleibt das Eigentum an den hierdurch entstandenen Landflächen unverändert.

(2) Die §§ 7 bis 9 finden bei Inseln Anwendung.

§ 12

Duldungspflicht des Gewässereigentümers

Der Gewässereigentümer und der Nutzungsberchtigte haben die Gewässerbenutzung als solche unentgeltlich zu dulden, soweit eine Erlaubnis oder Bewilligung erteilt ist oder eine erlaubnisfreie Benutzung ausgeübt wird. Die Pflicht zur Duldung besteht nicht für die Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und für die Benutzung von künstlichen Gewässern und Talsperren.

Dritter Teil

Benutzung der Gewässer, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Abschnitt I Gemeinsame Bestimmungen

§ 13

(Zu § 4 WHG)

Benutzungsbedingungen und Auflagen

(1) Benutzungsbedingungen und Auflagen sind insbesondere zulässig, um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts, den Bergbau, die Gesundheit der Bevölkerung, die Fischerei, die gewerbliche Wirtschaft, die Land- und Forstwirtschaft, den Natur- und Landschaftsschutz, den Verkehr und das Wohnungs- und Siedlungs- wesen zu verhüten oder auszugleichen.

(2) Bei der Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung zu einer Benutzung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 des Wasserhaushaltsgesetzes ist auf die Einleitung des Wassers nach Gebrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 14

(Zu § 6 WHG)

Wohl der Allgemeinheit

Das Wohl der Allgemeinheit im Sinne von § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes und der anderen in Betracht kommenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes umschließt insbesondere auch den Schutz der Gesundheit und der Bodenfruchtbarkeit.

§ 15

(Zu § 7 WHG)

Erlaubnis

(1) Für die Erlaubnis gilt § 8 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß.

(2) Die Erlaubnis kann insbesondere beschränkt oder widerrufen werden, wenn

1. von der weiteren Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohlens der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann,
2. sie auf Grund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erteilt worden ist,
3. der Unternehmer den Zweck der Benutzung geändert, sie über den Rahmen der Erlaubnis hinaus ausgedehnt oder Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

(3) Vor der Erteilung einer Erlaubnis für eine Benutzung von nicht unerheblicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung soll der Antrag orisüblich öffentlich bekanntgemacht und mit den Beteiligten erörtert werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nach Fristablauf gestellte Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge in demselben Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden (§ 18 Satz 3).

§ 16

(Zu § 8 WHG)

Bewilligung

(1) Auf die Ansprüche aus dem bewilligten Recht sind die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend anzuwenden.

(2) Die Pflicht der Entschädigung in den Fällen des § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes obliegt dem Unternehmer.

§ 17

(Zu § 8 WHG)

Berücksichtigung anderer Einwendungen
im Bewilligungsverfahren

(1) Gegen die Erteilung einer Bewilligung kann auch Einwendungen erheben, wer dadurch Nachteil zu erwarten hat, daß durch die Benutzung

1. der Wasserabfluß verändert oder das Wasser verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert wird,
2. der Wasserstand verändert wird,
3. die bisherige Benutzung seines Grundstücks beeinträchtigt,
4. seiner Wassergewinnungsanlage das Wasser entzogen oder geschmälert,
5. die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird,

ohne daß dadurch ein Recht beeinträchtigt wird. Geringfügige und solche Nachteile, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Gewässerunterhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hätte, bleiben außer Betracht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gilt § 8 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß, jedoch darf die Bewilligung auch erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Benutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

§ 18

(Zu den §§ 7, 8 WHG)

Zusammentreffen von Erlaubnis- oder
Bewilligungsanträgen

Treffen Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung für Benutzungen zusammen, die sich auch bei Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen ganz oder teilweise gegenseitig ausschließen, so entscheidet zunächst die Bedeutung der beabsichtigten Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit, sodann ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen. Stehen mehrere beabsichtigte Benutzungen hiernach einander gleich, so gebührt zunächst dem Antrag des Gewässereigentümers vor Anträgen anderer Personen, sodann demjenigen Antrag der Vorzug, der zuerst gestellt wurde. Nach Ablauf der in der Bekanntmachung des beabsichtigten Unternehmens bestimmten Frist werden neue Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge in demselben Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

§ 19

(Zu § 2 WHG)

Zulassung vorzeitigen Beginns

(1) Die zuständige Behörde kann nach Einleitung des Verfahrens zulassen, daß bereits vor Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung mit dem Unternehmen begonnen wird, wenn

- a) mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers gerechnet werden kann,
- b) der vorzeitige Beginn im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt,
- c) der Unternehmer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Unternehmen endgültig nicht zugelassen werden sollte, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) Die zuständige Behörde kann Bedingungen und Auflagen festsetzen. § 107 findet Anwendung.

§ 20

(Zu § 12 WHG)

Entschädigungspflichtiger

Im Falle des § 12 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist das Land zur Entschädigung verpflichtet. Ist ein anderer als das Land durch die die Entschädigungspflicht auslösende Anordnung unmittelbar begünstigt, so hat er dem Lande die Entschädigung nach dem Maße seines Vorteils zu erstatten, soweit nicht im Einzelfalle Billigkeitsgründe entgegenstehen. Die obere Wasserbehörde setzt den zu erstattenden Betrag fest.

§ 21

(Zu § 18 WHG)

Ausgleich von Rechten und Befugnissen

Der Ausgleich von Rechten und Befugnissen im Sinne von § 18 des Wasserhaushaltsgesetzes ist in einer dem Interesse aller am Verfahren Beteiligten nach billigem Ermessen entsprechenden Weise unter Berücksichtigung der erlaubnisfreien Benutzungen vorzunehmen. Ausgleichszahlungen sind nur insoweit festzusetzen, als Nachteile nicht durch Vorteile aufgewogen werden.

§ 22

(Zu den §§ 7, 8, 14 WHG)

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Erteilung, Beschränkung und Zurücknahme einer Bewilligung und für den Ausgleich von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und Befugnissen ist die obere Wasserbehörde.

(2) Zuständig für die Erteilung, die Beschränkung und den Widerruf einer Erlaubnis und für den Ausgleich von Erlaubnissen untereinander ist die allgemeine Wasserbehörde. Handelt es sich um die Einleitung von Haushaltswässern ohne gemeinsame Anlagen oder um ein Unternehmen oder Ableiten von Wasser für den Haushalt oder den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, so ist die örtliche Wasserobehörde zuständig.

(3) Werden Anträge, bei denen die Voraussetzungen des § 18 vorliegen, bei verschiedenen zuständigen Behörden gestellt, so entscheidet, wenn es sich um gleichgeordnete Behörden handelt, diejenige Behörde, die für den ersten Antrag zuständig ist, im übrigen die Behörde der höheren Stufe im Sinne des § 96.

(4) Bedarf ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung, so entscheidet die für diese Genehmigung zuständige Behörde auch über die Erteilung einer Erlaubnis, ihre Beschränkung und ihren Widerruf; die Entscheidung ist, wenn sie nicht dem Regierungspräsidenten zusteht, im Einvernehmen mit der nach Absatz 2 zuständigen Behörde zu treffen. Vorstehende Regelung gilt nicht, wenn mit dem Erlaubnisantrag Anträge zusammentreffen, bei denen die Voraussetzungen des § 18 vorliegen.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 zuständige Behörde hat an Stelle der sonst zuständigen Behörde auch zu entscheiden, ob die beabsichtigte Benutzung und die der Benutzung dienenden Anlagen den ordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

(6) Die in den Fällen des § 14 Abs. 3 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beteiligende oder zu hörende Behörde ist die obere Wasserbehörde. In den Fällen des § 14 Abs. 2 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes entscheidet das Oberbergamt.

(7) Entscheidet die untere Wasserbehörde oder ist sie an der Entscheidung einer anderen Behörde beteiligt, so hat sie in Fällen von überörtlicher Bedeutung die Stellung-

nahme des Wasserwirtschaftsamtes herbeizuführen. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Wasserwirtschaftsamtes gegen die in Aussicht genommene Benutzung nicht Rechnung tragen, so ist die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen, ob und inwieweit die Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes der Entscheidung zugrunde zu legen ist. Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung die Fälle von überörtlicher Bedeutung näher bestimmen.

§ 23

Außerbetriebsetzen, Beseitigen und Ändern von Benutzungsanlagen

(1) Stauanlagen und Anlagen zum Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser dürfen nur mit Genehmigung der allgemeinen Wasserbehörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn andere durch das Außerbetriebsetzen oder Beseitigen der Anlage geschädigt werden würden und sie sich dem Anlageeigentümer und der allgemeinen Wasserbehörde gegenüber verpflichten, nach Wahl des Anlageeigentümers die Kosten der Erhaltung der Anlage ihm zu ersetzen oder statt seiner die Anlage zu erhalten. Sie müssen sich auch verpflichten, dem Anlageeigentümer andere Nachteile zu ersetzen und für Erfüllung ihrer Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Über die Höhe der hiernach zu erbringenden Leistungen entscheidet im Streitfalle die allgemeine Wasserbehörde. Die allgemeine Wasserbehörde hat auf Antrag des Anlageeigentümers eine Frist zu bestimmen, binnen deren die in den Sätzen 2 und 3 bezeichneten Verpflichtungen übernommen werden müssen, widrigfalls die Genehmigung erteilt wird. Die Fristbestimmung ist öffentlich bekanntzumachen; die Art der Bekanntmachung bestimmt die allgemeine Wasserbehörde. Der Staat und die Gebietskörperschaften sind von der Sicherheitsleistung frei; dasselbe gilt für sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

(2) Anlagen zur Benutzung eines Gewässers sind nach Wegfall der Benutzungsbefugnis zu beseitigen, sobald die allgemeine Wasserbehörde es anordnet; dabei kann verlangt werden, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird.

(3) Anlagen zur Benutzung eines Gewässers dürfen geändert werden, wenn dadurch die Benutzung nicht über das zugelassene Maß hinaus erweitert wird und ordnungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die beabsichtigte Änderung ist zwei Monate vorher unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen) der allgemeinen Wasserbehörde anzugeben.

(4) Für Anlagen, die auf Grund einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis errichtet sind, gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 nur, soweit bei Erteilung der Erlaubnis, Bewilligung, des alten Rechts oder der alten Befugnis nichts anderes bestimmt ist.

§ 24

(Zu § 19 WHG)

Wasserschutzgebiete

(1) Ein Wasserschutzgebiet wird nach Abschluß des formalen Verfahrens durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt. In der Verordnung können nach Schutzzonen gestaffelt allgemein verbindliche Anordnungen im Rahmen von § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes getroffen werden. Zuständig ist die obere Wasserbehörde. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbergamt, wenn in dem festzusetzenden Gebiet abbauwürdige Minerale anstehen. Die Verordnung ist auf Kosten der anordnenden Behörde im Regierungsblatt zu verkünden und in den Gemeinden ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. In der Verordnung brauchen die Grenzen des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen nicht im einzelnen aufgeführt zu werden; es genügt der Hinweis auf eine bei den Gemeinden zu jedermanns Einsicht ausliegende Schutzgebietkarte, welche die Grenzen näher bezeichnet.

(2) Handlungen, die einer Erlaubnis oder Bewilligung, einer Genehmigung nach § 45, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, sollen einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften für Wasserschutzgebiete nicht unterworfen werden, wenn schon die anderen Bestimmungen ausreichen.

(3) Entscheidungen anderer Behörden als Wasserbehörden, die sich auf ein Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde.

(4) § 20 gilt sinngemäß.

§ 25

(Zu § 19 WHG)

Besondere Vorschriften zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung

(1) Innerhalb eines Schutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung bedürfen der Genehmigung der oberen Wasserbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde

Bohrungen, Ausgrabungen und andere Arbeiten, welche auf den gewachsenen Boden einwirken, Sprengungen jeder Art, die Errichtung oder die Veränderung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung, von Anlagen zum Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser, von Müll- oder Schuttablagerungen, Sickergruben, Verrieselungs- und Verregnungsanlagen für Abwasser, von gewerblichen Anlagen, Schlachthöfen, Abdeckereien, von Kanalisations- oder Kläranlagen, von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren, von Friedhöfen sowie von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1.

Durch ordnungsbehördliche Verordnung der oberen Wasserbehörde soll, soweit tunlich, bestimmt werden, für welche Handlungen es einer Genehmigung nicht bedarf. Dies gilt insbesondere für Handlungen, die einer Erlaubnis oder Bewilligung, einer Genehmigung nach § 45, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden.

(2) Weitergehende Bestimmungen können von der oberen Wasserbehörde im Rahmen von § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes getroffen werden.

(3) Ist die Festsetzung eines Schutzgebietes beabsichtigt, so kann von der oberen Wasserbehörde vorläufig angeordnet werden, daß Handlungen, die nach Festsetzung des Schutzgebietes voraussichtlich von einer Genehmigung abhängig sein werden, einer Genehmigung bedürfen. Die vorläufige Anordnung ist aufzuheben, sobald über die Festsetzung entschieden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

§ 26

Heilquellschutz

(1) Heilquellen sind natürlich zutagetretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.

(2) Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit erforderlich ist, werden als solche staatlich anerkannt (staatlich anerkannte Heilquellen). Mit der Anerkennung können dem Eigentümer oder Betriebsinhaber Betriebs- und Überwachungspflichten auferlegt werden, die zur Erhaltung der Heilquelle erforderlich sind. Der Eigentümer oder der Betriebsinhaber hat die Überwachung durch die zuständige Behörde zu dulden. Er hat ein Betreten von Grundstücken zu gestatten, zum Zwecke der Überwachung Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

(3) Zum Schutze einer staatlich anerkannten Heilquelle können Quellschutzgebiete festgesetzt werden. § 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und die §§ 24 Abs. 1, 3, 4 und 25 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.

(4) Auch außerhalb des Quellschutzgebietes können Handlungen, die geeignet sind, den Bestand oder die Beschaffenheit einer staatlich anerkannten Heilquelle zu gefährden, untersagt werden. § 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 24 Abs. 2 und 4 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.

(5) Zuständig ist

1. für die staatliche Anerkennung einer Heilquelle der Inneminister im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde,
2. für den Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen der Regierungspräsident im Einvernehmen mit dem Oberbergamt,
3. für alle übrigen Entscheidungen im Rahmen dieser Vorschrift der Regierungspräsident oder die von ihm bestimmte Behörde.

(6) Heilquellen, deren Gemeinnützigkeit auf Grund bisherigen Rechts festgestellt ist, gelten als anerkannte Heilquellen im Sinne dieses Gesetzes. Die auf Grund bisherigen Rechts festgesetzten Heilquellschutzgebiete gelten als solche im Sinne dieser Vorschrift.

§ 27 Wassergefährdende Stoffe

(1) Wer

1. feste Leitungen zur Beförderung von Treibstoff, Öl oder Gas,
2. Anlagen zum Lagern oder Ansammeln dieser Stoffe errichten oder
3. bereits vorhandene Leitungen oder Anlagen zu den unter Nr. 1 und 2 genannten Zwecken

verwendet will, hat dies der unteren Wasserbehörde, bei Leitungen und Anlagen, die über das Gebiet der unteren Wasserbehörde hinausgehen, der oberen Wasserbehörde zwei Monate vorher anzugeben. Dies gilt nicht für Leitungen und Anlagen, die dem oberirdischen Befördern und Speichern von Gas, ferner dem ober- und unterirdischen Lagern oder Ansammeln von Treibstoff oder Öl bis zu einer Menge von 300 Litern einschließlich dienen. Die §§ 26 Abs. 2 und 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Bedarf das Unternehmen nach anderen Bestimmungen einer vorherigen Anzeige, Genehmigung oder Zulassung, so ist eine Anzeige im Sinne dieser Vorschrift nicht erforderlich.

(3) Der Anzeige sind die zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) beizufügen.

(4) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anzeigepflicht auf Leitungen und Anlagen zur Beförderung oder Lagerung anderer als der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Stoffe auszudehnen, die die Eigenschaften des Wassers nachteilig beeinflussen können.

(5) Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Verhütung nachteiliger Wirkungen im Sinne des § 26 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Beschaffenheit, die Verlegung, den Einbau und das Aufstellen, den Betrieb und die Unterhaltung von Leitungen und Anlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 4 zu erlassen und eine Überwachung auf Kosten des Betreibers anzuordnen. Die Kosten der Überwachung können nach Tarifen berechnet werden, die in der Rechtsverordnung festzusetzen sind. Die Rechtsverordnung soll insbesondere Vorschriften darüber enthalten,

1. daß Behälter und zugehörige Leitungen lecksicher und sachgemäß eingebaut oder aufgestellt sein müssen,
2. daß eintretende Undichtigkeiten zuverlässig und schnell feststellbar sein müssen,

3. daß auslaufender Inhalt nicht in den Boden oder die Abwassерleitungen gelangen kann und
4. daß Behälter und Leitungen außer Betrieb genommen werden müssen, sobald eine Undichtigkeit zu besorgen ist.

(6) Laufen wassergefährdende Stoffe, insbesondere Treibstoff oder Öl, aus Leitungen oder aus Behältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 100 Litern aus, so ist dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde, der zuständigen Sonderordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Betreiber sowie die von ihm mit dem Betrieb, der Unterhaltung oder der Sorge für den ordnungsmäßigen Zustand der Leitungen oder Behälter beauftragten Personen.

§ 28

Notfälle

Erlaubnisfrei sind Maßnahmen, die in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden. Die allgemeine Wasserbehörde ist unverzüglich zu verständigen.

§ 29

(Zu § 36 WHG)

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

(1) Die für die Aufstellung wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne zuständige Behörde wird von der obersten Wasserbehörde bestimmt. Die Aufteilung erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde der Landesplanung.

(2) Die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne sind bei den behördlichen Entscheidungen als Richtlinien zu berücksichtigen.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für die Benutzung oberirdischer Gewässer

Titel 1

Reinhaltung

§ 30

(Zu § 27 WHG)

Reinhalteordnungen

Zuständig für den Erlass von Reinhalteordnungen ist die obere Wasserbehörde.

Titel 2

Erlaubnisfreie Benutzung

§ 31

(Zu § 23 WHG)

Gemeingebräuch

(1) Jedermann darf natürliche oberirdische Gewässer mit Ausnahme von Talsperren zum

Baden, Waschen, Viehtränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft

benutzen, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Unter denselben Voraussetzungen ist jedermann die Entnahme von Wasser mittels fahrbarem Behältnisse und die Einleitung nicht verschmutzen und nicht erwärmen Wassers gestattet. Die obere oder die obere Wasserbehörde kann darüber hinaus allgemein oder für einzelne Gebiete durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, daß das Entnehmen von Wasser in geringen Mengen

für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau oder für gewerbliche Betriebe als Gemeingebräuch zulässig ist; dabei ist zu bestimmen, welche Mengen als gering anzusehen sind.

(2) Die obere Wasserbehörde kann das Befahren mit kleinen Motorfahrzeugen als Gemeingebräuch zulassen.

(3) Die obere Wasserbehörde kann nach Anhören der Gewässereigentümer und der zur Benutzung des Gewässers Berechtigten für künstliche Gewässer und Talsperren bestimmen, ob und in welchem Umfange der Gemeingebräuch nach Absatz 1 an ihnen zulässig ist.

(4) Kein Gemeingebräuch findet statt an Gewässern, die in Hofräumen, Gärten und Parkanlagen liegen.

§ 32

(Zu § 23 WHG)

Regelung des Gemeingebräuchs

Die allgemeine Wasserbehörde kann die Ausübung des Gemeingebräuchs regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, daß andere beeinträchtigt werden oder daß eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Wassers, eine wesentliche Verminderung der Wasserführung oder eine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts eintritt. Dieselbe Befugnis hat die örtliche Wasserbehörde, soweit eine Regelung der allgemeinen Wasserbehörde nicht entgegensteht.

§ 33

(Zu § 24 WHG)

Anliegergebrauch

(1) In den Grenzen des Eigentümergebräuchs dürfen die Eigentümer der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger) das oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen.

(2) § 32 gilt sinngemäß.

(3) An Talsperren findet unbeschadet § 24 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ein Gebrauch nach Absatz 1 nicht statt. § 31 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 34

(Zu § 25 WHG)

Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei (Fischnahrung, Fischereigeräte, Düngemittel u. ä.) bedarf keiner Erlaubnis oder Bewilligung. Die oberste Wasserbehörde kann durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, daß das Einbringen von Stoffen, die das Gewässer in seinen Eigenschaften oder den Wasserabfluß nachteilig beeinflussen können, zu Zwecken der Fischerei der Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

§ 35

Schiff- und Floßfahrt

(1) Schiffbare Gewässer darf jedermann zur Schiff- und Floßfahrt benutzen.

(2) Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung.

(3) Durch ordnungsbehördliche Verordnung des Regierungspräsidenten kann geregelt werden:

1. die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt auf schiffbaren Gewässern im Interesse der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Eigentums, der Fischerei, der Reinhal tung und Unterhaltung des Gewässers und der öffentlichen Ordnung (Schiffahrtsverordnung),

2. das Verhalten in Häfen und an Lande- und Umschlagstellen einschließlich des Güterumschlages aus den zu 1 genannten Gründen und im Interesse der Unterhal-

tung von Häfen oder Umschlaganlagen (Hafenverordnung).

In der Verordnung ist zu bestimmen, welche Behörden für ihren Vollzug zuständig sind.

(4) Ist eine einheitliche Schiffahrts- oder Hafenverordnung für ein Gebiet notwendig, das über den Zuständigkeitsbereich eines Regierungspräsidenten hinausgeht, so erläßt sie der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 Nr. 1 gelten nicht für Bundeswasserstraßen. Absatz 3 Nr. 2 gilt nicht für Schutz- und Sicherheitshäfen, in denen kein Güterumschlag stattfindet.

§ 36

Besondere Pflichten im Interesse der Schiffahrt und des Sports

(1) Die Anlieger an schiffbaren Gewässern haben das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße zu dulden, soweit nicht einzelne Strecken von der allgemeinen Wasserbehörde auf Grund eines Antrages der Anlieger ausgeschlossen sind. Dieselbe Verpflichtung besteht an privaten Lande- und Umschlagstellen, an diesen jedoch nur in Notfällen. Die Anlieger haben in Notfällen auch das zeitweilige Aussetzen der Ladung des Schiffes oder des Floßes zu dulden.

(2) Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz. Den Schadensersatz hat der Schiffseigner oder der Eigentümer des Floßes zu leisten. Der Schadensatzanspruch verjährt in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

(3) Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, daß kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft um eine Stauanlage herumgefahren werden, soweit nicht einzelne Grundstücke von der allgemeinen Wasserbehörde auf Grund eines Antrages der Anlieger ausgeschlossen sind. Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

Titel 3

Aufstauen und Absenken

§ 37

Staumärkte

(1) Jede Stauanlage mit festgesetzter Stauhöhe muß mit mindestens einer Staumärkte versehen werden, an der die während des Sommers und Winters einzuhaltende Stauhöhe und, wenn der Wasserstand auf bestimmter Mindesthöhe gehalten werden muß, auch die Mindesthöhe deutlich angegeben sind.

(2) Durch Beziehung auf möglichst unverrückbare und unvergängliche Festpunkte ist sicherzustellen, daß die Höhepunkte erhalten bleiben.

(3) Die Staumärkte wird von der allgemeinen Wasserbehörde gesetzt, die darüber eine Urkunde aufnimmt. Der Unternehmer der Stauanlage und, soweit tunlich, diejenigen, deren Belange von der Stauanlage berührt werden, sind zuzuziehen.

§ 38

Erhalten der Staumärkte

(1) Der Stauberechtigte und derjenige, der den Stau betreibt, haben für Erhaltung, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Staumärkte und Festpunkte zu sorgen, jede Beschädigung und Änderung der Staumärkte und Festpunkte der allgemeinen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und bei amtlichen Prüfungen unentgeltlich Arbeitshilfe zu stellen.

(2) Eine die Beschaffenheit der Staumärkte oder der Festpunkte beeinflussende Handlung darf nur mit Genehmigung der allgemeinen Wasserbehörde vorgenommen werden. Für das Erneuern, Versetzen und Berichtigen von Staumärkten gilt § 37 Abs. 3 sinngemäß.

§ 39

Kosten

Die Kosten für das Setzen, Erneuern, Versetzen, Brichtigen und Erhalten einer Staumarke trägt der Stauberechtigte.

§ 40

Unbefugtes Ablassen

Es ist verboten, aufgestautes Wasser so abzulassen, daß Menschenleben gefährdet werden, für fremde Grundstücke oder Anlagen Gefahren oder Nachteile entstehen, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird.

§ 41

Hochwasserschutzraum

Bei Hochwassergefahr ist die allgemeine oder die örtliche Wasserbehörde berechtigt, dem Unternehmer, ohne daß diesem ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, aufzugeben, unverzüglich durch Öffnen der beweglichen Teile der Stauanlage und durch Wegräumen aller Hindernisse das aufgestaute Wasser unter die Höhe der Staumarke zu senken, soweit bei der Zulassung des Staues nichts anderes bestimmt ist, und den Wasserstand möglichst auf dieser Höhe zu halten, bis das Hochwasser fällt.

§ 42

Talsperren, Rückhaltebecken

(1) Talsperren sind Stauanlagen, bei denen die Höhe des Stauwerkes von der Sohle des Gewässers bis zur Krone mehr als 5 m beträgt und das Sammelbecken, bis zur Krone gefüllt, mehr als 100 000 cbm umfaßt.

(2) Als Talsperren gelten auch andere Stauanlagen, wenn die obere Wasserbehörde feststellt, daß sie mit erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verbunden sind. Unter denselben Voraussetzungen stehen den Talsperren Rückhaltebecken gleich, die außerhalb von Gewässern liegen. § 40 gilt auch für Rückhaltebecken.

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Grundwassers

§ 43

(Zu § 33 WHG)

Erlaubnisfreie Benutzungen

Die oberste oder die obere Wasserbehörde kann allgemein oder für einzelne Gebiete durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, daß für das Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für gewerbliche Betriebe sowie für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau über die in § 33 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bezeichneten Zwecke hinaus eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich ist. Welche Mengen als gering anzusehen sind, ist dabei zu bestimmen.

§ 44

(Zu § 35 WHG)

Erdaufschlüsse

(1) Für Erdaufschlüsse, die infolge ihrer Tiefe oder aus sonstigen Gründen auf die Beschaffenheit, den Stand oder die Bewegung des Grundwassers einwirken können, kann die obere Wasserbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, daß sie vor Beginn der allgemeinen Wasserbehörde anzugeben sind. Von der Anordnung der Anzeigepflicht ist abzusehen, soweit das Unternehmen schon nach anderen Bestimmungen einer vorherigen Anzeige oder Genehmigung bedarf.

(2) Die anzeigepflichtigen Arbeiten sind von der örtlichen Wasserbehörde zu überwachen. Die sich aus dieser

Überwachung ergebenden behördlichen Maßnahmen trifft die allgemeine Wasserbehörde.

(3) Die unbeabsichtigte Erschließung des Grundwassers ist von dem dafür Verantwortlichen der allgemeinen Wasserbehörde, in den bergbehördlicher Aufsicht unterstehenden Betrieben dem Bergamt unverzüglich anzugeben.

Abschnitt IV

Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

§ 45

Genehmigung, Enteignung für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung

(1) Der Bau und die wesentliche Änderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen, bedürfen der Genehmigung durch die obere Wasserbehörde.

(2) Dasselbe gilt für

1. andere Wasserversorgungsanlagen, die für einen Wasserbedarf von mehr als 20 cbm täglich bemessen sind;
2. andere Abwasseranlagen; Anlagen für häusliches Abwasser, die für einen Abwasseranfall von weniger als 20 cbm täglich bemessen sind, bedürfen einer Genehmigung jedoch nicht.

(3) Die oberste Wasserbehörde kann durch ordnungsbehördliche Verordnung die Genehmigungspflicht einschränken oder aufheben, soweit das Wohl der Allgemeinheit es zuläßt. Sie soll die Unternehmer von der Genehmigungspflicht befreien, die die technischen und personellen Voraussetzungen für ordnungsmäßige Planung und Durchführung erfüllen.

(4) Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.

(5) Der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 und Absatz 2 unterliegen solche Anlagen nicht, die einer erlaubnispflichtigen Benutzung dienen, einer gewerblichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden.

(6) Soweit für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung erforderlich wird, stellt die oberste Wasserbehörde die Zulässigkeit der Enteignung fest. Die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) und des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS. S. 211) finden im übrigen Anwendung.

Vierter Teil

Unterhaltung, Ausbau oberirdischer Gewässer, Deiche und Dämme

Abschnitt I

Unterhaltung

§ 46

Unterhaltungspflicht

Die Unterhaltungspflichten im Sinne dieses Abschnittes sind öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten.

§ 47

(Zu § 28 WHG)

Umfang der Unterhaltung

(1) Zur Unterhaltung der Gewässer gehören insbesondere die Reinigung, Räumung und Erhaltung des Gewässerbettes, ferner die Sicherung der Ufer.

(2) Ist ein Gewässer ganz oder teilweise ausgebaut, so ist der Zustand zu erhalten, in den es durch den Aus-

bau versetzt ist; dies gilt nicht, wenn die obere Wasserbehörde erklärt hat, die Erhaltung dieses Zustandes sei nicht mehr erforderlich.

§ 48

(Zu § 29 WHG)

Unterhaltungspflichtige

Die Unterhaltung obliegt unbeschadet § 60

1. bei Gewässern erster Ordnung dem Staat;
2. bei natürlichen fließenden Gewässern zweiter und dritter Ordnung
 - a) denjenigen Eigentümern von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Gruppe A),
 - b) den Gewässereigentümern und Anliegern (Gruppe B) und
 - c) den Eigentümern von Grundstücken in dem Gebiet, aus dem der zu unterhaltenden Gewässerstrecke Wasser seitlich zufließt — seitliches Einzugsgebiet — (Gruppe C);
3. bei Wasseransammlungen ohne ständigen natürlichen oberirdischen Abfluss (stehende Gewässer) und bei künstlichen fließenden Gewässern zweiter und dritter Ordnung den unter Nr. 2 a) und b) Genannten.

§ 49

(Zu § 29 WHG)

Erfüllung der Unterhaltungspflicht

(1) Bei natürlichen fließenden Gewässern zweiter und dritter Ordnung wird die Unterhaltungspflicht (§ 48 Nr. 2) von den Wasser- und Bodenverbänden erfüllt, zu deren Aufgaben die Gewässerunterhaltung gehört (Unterhaltungsverbände). Wo Unterhaltungsverbände nicht bestehen, gilt § 50.

(2) Bei stehenden Gewässern und bei künstlichen fließenden Gewässern zweiter und dritter Ordnung wird die Unterhaltungspflicht (§ 48 Nr. 3) von dem Eigentümer des Gewässers oder, wenn dieser sich nicht ermitteln lässt, von dem Eigentümer der Ufergrundstücke erfüllt.

(3) Bei Gewässern, deren Unterhaltung wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit anders als durch das Land nicht zweckmäßig durchgeführt werden kann, kann die Unterhaltungspflicht vom Land erfüllt werden. Diese Gewässer werden nach Anhörung des Ausschusses für Wasserwirtschaft des Landtags in einem Verzeichnis der obersten Wasserbehörde geführt.

§ 50

(Zu § 29 WHG)

Unterhaltung durch Gemeinden und Landkreise

Wo Unterhaltungsverbände (§ 49 Abs. 1) nicht bestehen, wird die Unterhaltungspflicht erfüllt:

1. bei natürlichen fließenden Gewässern dritter Ordnung von den Gemeinden, die mit ihrem Gebiet Anlieger sind (Anliegergemeinden);
2. bei natürlichen fließenden Gewässern zweiter Ordnung von den Landkreisen oder kreisfreien Städten, die mit ihrem Gebiet Anlieger sind (Anliegerkreise).

§ 51

(Zu § 29 WHG)

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

(1) Die Unterhaltungsverbände können die Unterhaltungspflichtigen (§ 48 Nr. 2) zu dem Unterhaltungsaufwand heranziehen. Dabei sind die auf die Unterhaltungspflichtigen der Gruppe A entfallenden Beiträge nach dem Maße des Vorteils aus der Unterhaltung und der Erschwerung

für die Unterhaltung vorweg zu ermitteln. Der nach Abzug dieser Beiträge verbleibende Aufwandrest ist von den Unterhaltungspflichtigen der Gruppen B und C zu tragen. Die Unterhaltungspflichtigen der Gruppe B sind in der Höhe zu belasten, die das besondere Interesse dieser Gruppe an der Unterhaltung und ihre Belastbarkeit angemessen berücksichtigt; der verbleibende Rest des Aufwandes fällt den Unterhaltungspflichtigen der Gruppe C zur Last. Die auf die Unterhaltungspflichtigen der Gruppe B entfallende Beitragslast soll im Verhältnis der Uferlängen, die auf die Unterhaltungspflichtigen der Gruppe C entfallende Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke oder in einem anderen angemessenen Verhältnis auf die einzelnen Pflichtigen verteilt werden. Sind zu einem Unterhaltsverband Unterhaltungspflichtige der Gruppe C nicht zugezogen, so haben an ihrer Stelle die Gemeinden den Unterhaltungsbeitrag zu leisten; in diesem Falle können die Gemeinden ihre Zuziehung zum Verband verlangen. Die Festsetzung und Einziehung der Beiträge obliegt dem Unterhaltsverband.

(2) Die Anliegergemeinden und die Anliegerkreise (§ 50) können ihren Unterhaltungsaufwand auf die Unterhaltungspflichtigen ihres Gebietes umlegen. Anliegerkreise können an Stelle der Unterhaltungspflichtigen der Gruppe C die Gemeinden zu dem Unterhaltungsaufwand heranziehen. Bei der Festsetzung der Umlage finden die für die Festsetzung von Beiträgen geltenden Verfahrensvorschriften des Kommunalabgabenrechts sinngemäß Anwendung. Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 bis 5.

(3) Die nach § 49 Abs. 2 zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht Verpflichteten können die Unterhaltungspflichtigen (§ 48 Nr. 3) zu dem Unterhaltungsaufwand heranziehen. Dabei sind die auf die Unterhaltungspflichtigen der Gruppe A entfallenden Beiträge nach dem Maße des Vorteils aus der Unterhaltung und der Erschwerung für die Unterhaltung vorweg zu ermitteln. Der nach Abzug dieser Beiträge verbleibende Aufwandrest ist von den Unterhaltungspflichtigen der Gruppe B zu tragen; diese Beitragslast soll im Verhältnis der Uferlängen auf die einzelnen Pflichtigen verteilt werden. Die allgemeine Wasserbehörde setzt die Kostenbeiträge fest und zieht sie ein.

(4) In den Fällen des § 49 Abs. 3 kann das Land die Unterhaltungspflichtigen zu dem Unterhaltungsaufwand heranziehen. Absatz 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Die obere Wasserbehörde setzt die Kostenbeiträge fest und zieht sie ein.

(5) Werden Gemeinden oder Kreise an Stelle von Unterhaltungspflichtigen zu Unterhaltungskosten herangezogen, so können sie ihren Beitrag auf die Unterhaltungspflichtigen ihres Gebietes umlegen. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 52

(Zu § 29 WHG)

Zuschüsse des Landes

Das Land gewährt Unterhaltungsverbänden und, wo Unterhaltungsverbände nicht bestehen, Anliegergemeinden und Anliegerkreisen (§ 50) zum Zwecke der Entlastung der Unterhaltungspflichtigen nach § 48 Nr. 2 b) und c) Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Unterhaltung der natürlichen fließenden Gewässer zweiter und dritter Ordnung. Dafür sind im jeweiligen Landeshaushalt Zuschussmittel in Höhe von mindestens der Hälfte des von der obersten Wasserbehörde geschätzten Gesamtaufwandes auszubringen, der für die Unterhaltung dieser Gewässer voraussichtlich entsteht. Die Zuschüsse werden auf Grund von Richtlinien vergeben, die der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlässt.

§ 53

(Zu § 29 WHG)

Gründung und Ausdehnung von Unterhaltungsverbänden

(1) Für die natürlichen fließenden Gewässer zweiter und dritter Ordnung sollen Unterhaltungsverbände gegründet werden. Als Mitglieder sind die Unterhaltungspflichtigen nach § 48 Nr. 2 zuzuziehen.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Unterhaltungsverbände sind auf alle Unterhaltungspflichtigen nach § 48 Nr. 2 auszudehnen.

(3) Für die Unterhaltungspflichtigen nach § 48 Nr. 2 c) sind die Gemeinden als Mitglieder zu den Unterhaltungsverbänden zuzuziehen.

(4) Die Unterhaltungsverbände sollen auch die Unterhaltung der Nebenläufe übernehmen, die der von ihnen zu unterhaltenden Gewässerstrecke mittelbar oder unmittelbar zufließen. Die obere Aufsichtsbehörde des Verbandes kann Ausnahmen zulassen.

§ 54
(Zu § 29 WHG)

Unterhaltungspflicht bei Anlagen in und an Gewässern

Anlagen in und an Gewässern sind unbeschadet § 60 von ihrem Eigentümer so zu erhalten, daß der ordnungsmäßige Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

§ 55
(Zu § 29 WHG)

Übernahme der Unterhaltung

Die Erfüllung der Unterhaltungspflicht kann auf Grund einer Vereinbarung unter Zustimmung der oberen Wasserbehörde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung von einem anderen übernommen werden. Die Zustimmung kann innerhalb einer Frist von zwei Jahren widerrufen werden, wenn der neue Pflichtige seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

§ 56
(Zu § 29 WHG)

Beseitigungspflicht des Störers

Ist ein Hindernis für den Wasserabfluß oder für die Schiffahrt von einem anderen als dem zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht Verpflichteten verursacht worden, so hat die allgemeine Wasserbehörde, bei Gewässern dritter Ordnung die örtliche Wasserbehörde, soweit tunlich, den anderen zur Beseitigung anzuhalten. Hat der zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht Verpflichtete das Hindernis beseitigt, so hat ihm der Störer die Kosten zu erstatten, soweit die Arbeiten erforderlich waren und die Kosten das angemessene Maß nicht überschreiten. Im Streitfalle setzt die zuständige Behörde den Kostenanteil nach Anhören der Beteiligten fest.

§ 57
(Zu § 29 WHG)

Ersatzvornahme

(1) Soweit die Erfüllung der Unterhaltungspflicht nicht einer Körperschaft des öffentlichen Rechts obliegt, hat bei Gewässern erster Ordnung der Staat, bei Gewässern zweiter Ordnung der Anliegerkreis und bei Gewässern dritter Ordnung die Anliegergemeinde die jeweils erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf Kosten des Pflichtigen durchzuführen, wenn dieser in angemessener Frist seine Pflicht nicht oder nicht genügend erfüllt.

(2) Die Ersatzvornahme durch kreisangehörige Gemeinden ordnet die untere Wasserbehörde, die Ersatzvornahme durch kreisfreie Städte und Anliegerkreise die obere Wasserbehörde an.

§ 58
(Zu § 30 WHG)

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden.

(2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Enebenen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.

(3) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, daß die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.

(4) Alle nach § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach dieser Vorschrift beabsichtigten Arbeiten und Maßnahmen sind dem Duldungspflichtigen rechtzeitig anzuzeigen.

(5) Entstehen durch Handlungen nach den Absätzen 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

§ 59
(Zu §§ 29, 30 WHG)

Fischerei, Bodennutzung, Landschaftsschutz, Verkehr

Bei der Unterhaltung soll unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelung auch auf die Fischerei, die Bodennutzung, den Natur- und Landschaftsschutz und die Verkehrsbelange Rücksicht genommen werden.

§ 60
(Zu § 29 WHG)

Aufrechterhaltene Unterhaltungspflichten

An die Stelle der nach diesem Gesetz zur Unterhaltung Verpflichteten tritt, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Beschuß, der eine Verleihung ausspricht oder ein Zwangsrecht begründet, in einem sonstigen besonderen Titel oder in einer gewerberechtlichen Genehmigung einem anderen die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Gewässers oder von Anlagen in und an Gewässern auferlegt ist, der andere für die Dauer der Verpflichtung.

§ 61
(Zu §§ 29, 30 WHG)

Entscheidung in Unterhaltungsfragen

(1) Die allgemeine Wasserbehörde stellt im Streitfalle fest, wem die Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt. Sie stellt den Umfang der Unterhaltung und der besonderen Pflichten im Interesse der Unterhaltung allgemein oder im Einzelfalle fest. Sie regelt die Verpflichtung im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.

(2) Die allgemeine Wasserbehörde setzt den Schadensersatz im Sinne des § 30 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 58 Abs. 5 dieses Gesetzes fest; die §§ 115 bis 117 gelten sinngemäß.

§ 62
(Zu § 29 WHG)

Überleitungsbestimmung

(1) Die Unterhaltungspflicht nach § 48 Nr. 2 ruht bis zum 1. Januar 1964. Während der Dauer des Ruhs richtet sich die Pflicht zur Unterhaltung natürlicher fließender Gewässer zweiter und dritter Ordnung nach dem bisherigen Recht.

(2) Erklärt sich der zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht Verpflichtete (§§ 49 Abs. 1, 50) durch Erklärung gegenüber der allgemeinen Wasserbehörde bereit, die Unterhaltung eines natürlichen fließenden Gewässers zweiter oder dritter Ordnung zu einem bestimmten Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1964 zu übernehmen, so beginnt die Unterhaltungspflicht nach § 48 Nr. 2 insoweit schon zu dem früheren Zeitpunkt.

A b s c h n i t t II
A u s b a u o b e r i r d i s c h e r G e w ä s s e r

§ 63

(Zu § 31 WHG)

Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen

(1) Der Unternehmer des Ausbaues kann verpflichtet werden, Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten,

1. die zum Wohle der Allgemeinheit infolge des Ausbaues erforderlich sind,
2. durch die
 - a) nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen,
 - b) nachteilige Wirkungen im Sinne von § 17 Abs. 1 ausgeschlossen werden.

(2) § 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 13 Abs. 1 und § 59 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.

§ 64

(Zu § 31 WHG)

Entschädigungspflicht bei Ausbau

(1) Soweit Einrichtungen der in § 63 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art mit dem Ausbau nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, kann der von der nachteiligen Wirkung Betroffene Entschädigung verlangen; wird er in seinem Rechte beeinträchtigt (§ 63 Abs. 1 Nr. 2 a), so kann er dem Ausbau widersprechen, wenn der Ausbau nicht dem Wohle der Allgemeinheit dient.

(2) Dient der Ausbau dem Wohle der Allgemeinheit, so kann wegen nachteiliger Veränderungen des Wasserstandes, wegen Erschwerung der Unterhaltung des Gewässers und wegen vorübergehender Beeinträchtigung einer Gewässerbenutzung Entschädigung nicht verlangt werden, wenn der Schaden unerheblich ist.

§ 65

(Zu § 31 WHG)

Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaues

(1) Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Ausbaues erforderlich ist, haben die Anlieger und Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung auf Anordnung der nach § 67 Abs. 4 zuständigen Behörde zu dulden, daß der Unternehmer des Ausbaues oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen.

(2) Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz. Die zuständige Behörde setzt den Schadensersatz fest; die §§ 115 bis 117 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 66

(Zu § 31 WHG)

Vorteilsausgleich

(1) Haben Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen von dem Ausbau einen nicht nur unerheblichen Vorteil, so können sie nach dem Maße ihres Vorteils zu den Kosten herangezogen werden. Im Streitfalle setzt die allgemeine Wasserbehörde nach Anhören der Beteiligten den Kostenbeitrag fest.

(2) Erlangt jemand durch Ausbaumaßnahmen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes im Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes durchgeführt werden, einen Vorteil, so ist er verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Ausbaumaßnahme durchgeführt wird, nach den Bestimmungen des dortigen Rechts Kostenbeiträge zu leisten. Dies gilt nur, soweit durch eine entsprechende Bestimmung des anderen Landes die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 67
(Zu § 31 WHG)
Planfeststellung

(1) Die Planfeststellung ersetzt unbeschadet § 14 des Wasserhaushaltsgesetzes alle nach anderen landesrechtlichen Vorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Zustimmungen oder ähnlichen behördlichen Akte. § 11 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt sinngemäß.

(2) Die Planfeststellung ist zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder wenn dem Ausbau begründet widersprochen wird.

(3) Für nachträgliche Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren gilt § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß; § 64 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und für die Erteilung der Genehmigung nach § 31 Abs. 1 letzter Satz des Wasserhaushaltsgesetzes ist die obere Wasserbehörde. Dient der Ausbau der Schifffahrt oder der Errichtung von Häfen, Lande- und Umschlagstellen, so bedarf die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens der Zustimmung der obersten Verkehrsbehörde. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Erfolgt der Ausbau im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens, so entscheidet die obere Wasserbehörde, ob an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens eine Genehmigung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes genügt. Über die Genehmigung entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde.

(5) Für Beginn und Vollendung des Ausbaues können Fristen gesetzt werden. Jede Frist kann um höchstens fünf Jahre verlängert werden. Wird die Frist für den Beginn nicht eingehalten, so ist die Planfeststellung oder die Genehmigung unwirksam. Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, so kann die zuständige Behörde den Plan oder die Genehmigung aufheben.

(6) § 19 gilt sinngemäß.

§ 68**Pflicht zum Ausbau**

(1) Dem zur Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht Verpflichteten obliegt, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, der Ausbau des Gewässers. Bei Gewässern zweiter und dritter Ordnung kann die obere Wasserbehörde den Verpflichteten zum Ausbau anhalten.

(2) Legt der Ausbau dem Pflichtigen Lasten auf, die in keinem angemessenen Verhältnis zu den ihm dadurch erwachsenden Vorteilen und seiner Leistungsfähigkeit stehen, so besteht eine Verpflichtung zum Ausbau nur dann, wenn der Staat, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder diejenigen, die von dem Ausbau Vorteil haben, sich an der Aufbringung der Kosten angemessen beteiligen und der Pflichtige hierdurch ausreichend entlastet wird.

A b s c h n i t t III**D e i c h e , D ä m m e****§ 69**(Zu § 31 WHG)
Errichtung, Beseitigung, Ungestaltung

(1) Für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder sonstige wesentliche Umgestalten von Deichen oder Dämmen, die den Hochwasserabfluß beeinflussen (Deichbau), gelten §§ 63, 64, 66 und 67 sinngemäß.

(2) Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Deichbaus erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken auf Anordnung der allgemeinen Wasserbehörde zu dulden, daß der Unternehmer oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. § 58 Abs. 4 und § 65 Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 70

Unterhaltung und Wiederherstellung

(1) Die durch dieses Gesetz begründete Pflicht zur Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen oder Dämmen ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit.

(2) Deiche oder Dämme sind von demjenigen zu unterhalten, der sie errichtet hat. Deiche oder Dämme, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, sind von dem bisher Unterhaltungspflichtigen auch weiterhin zu unterhalten.

(3) Ist ein Deich oder Damm ganz oder teilweise verfallen oder durch Naturgewalt oder fremdes Eingreifen zerstört, so kann die allgemeine Wasserbehörde den Unterhaltungspflichtigen verpflichten, den Deich oder Damm bis zu der früheren Höhe und Stärke wiederherzustellen. § 68 gilt sinngemäß. Ist der Deich oder Damm von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen beschädigt oder zerstört worden, so ist der andere, soweit tunlich, zur Wiederherstellung anzuhalten. § 56 Satz 2, 3 gilt sinngemäß.

(4) Ist ungewiß oder streitig, wer zur Unterhaltung des Deiches oder Dammes verpflichtet ist, so kann die obere Wasserbehörde die Gemeinden oder die Landkreise, deren Gebiet durch den Deich oder Damm geschützt wird, vorläufig zur Unterhaltung heranziehen. Die Gemeinden oder Landkreise können unbeschadet Absatz 5 von dem Unterhaltungspflichtigen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

(5) Diejenigen, deren Grundstücke durch den Deich oder Damm geschützt werden, haben zu den Kosten der Unterhaltung und Wiederherstellung nach dem Maße ihres Vorteils beizutragen; die allgemeine Wasserbehörde kann zulassen, daß an Stelle des Beitrages in Geld Arbeiten geleistet oder Baustoffe geliefert werden. Im Streitfalle setzt die allgemeine Wasserbehörde nach Anhören der Beteiligten den Beitrag fest.

§ 71

Übernahme der Unterhaltung

Die Unterhaltungspflicht kann von einem anderen durch Vereinbarung unter Zustimmung der oberen Wasserbehörde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übernommen werden. Die Zustimmung kann innerhalb von zwei Jahren widerrufen werden, wenn der neue Pflichtige seinen Pflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

§ 72

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Soweit es zur ordnungsmäßigen Unterhaltung eines Deiches oder Dammes erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß der Unterhaltungspflichtige oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an den Deich oder Damm angrenzenden Grundstücke haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder Sicherheit des Deiches oder Dammes beeinträchtigen kann.

§ 73

Entscheidung in Unterhaltungsfragen

Die allgemeine Wasserbehörde stellt im Streitfalle fest, wem die Unterhaltung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt. Sie stellt den Umfang der Unterhaltung und der besonderen Pflichten im Interesse der Unterhaltung allgemein oder im Einzelfalle fest. Sie setzt ferner den Schadensersatz im Sinne des § 72 Abs. 1 fest; die §§ 115 bis 117 gelten sinngemäß.

Fünfter Teil

Anlagen in und an Gewässern, Sicherung des Wasserabflusses

Abschnitt I

Anlagen in und an oberirdischen Gewässern, Rückhaltebecken

§ 74

Genehmigung

(1) Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern einschließlich der Häfen, Lande- und Umschlagstellen und von Rückhaltebecken (§ 42) bedarf der Genehmigung. Ausgenommen sind Anlagen, die der erlaubnispflichtigen Nutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen, einer gewerbe- oder baurechtlichen Genehmigung oder einer anderen behördlichen Zulassung auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes bedürfen oder in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden. Häfen, Lande- und Umschlagstellen sind in jedem Falle genehmigungspflichtig.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Bei der Genehmigung von Häfen, Lande- und Umschlagstellen sind die Belange des allgemeinen Verkehrs zu wahren.

(3) Die Genehmigung kann befristet werden. Sie kann, unbeschadet der Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts, zurückgenommen werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

(4) Zuständig ist die allgemeine Wasserbehörde, bei Gewässern dritter Ordnung die örtliche Wasserbehörde.

Abschnitt II

Überschwemmungsgebiete

§ 75

(Zu § 32 WHG)

Feststellung

(1) Die obere Wasserbehörde stellt das Überschwemmungsgebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung fest. Die Feststellung ist auf Kosten der anordnenden Behörde im Regierungsamtsschluß zu verkünden und in den Gemeinden ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. In der Verordnung ist zu bestimmen, welche Behörde zuständige Wasserbehörde im Sinne der §§ 76, 77 ist.

(2) Die auf Grund bisherigen Rechts festgestellten Überschwemmungsgebiete gelten als solche im Sinne des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die obere Wasserbehörde bestimmt durch ordnungsbehördliche Verordnung, welche Behörde zuständige Wasserbehörde im Sinne der §§ 76, 77 ist.

§ 76

(Zu § 32 WHG)

Genehmigung

(1) Wer in Überschwemmungsgebieten die Erdoberfläche erhöhen oder vertiefen, Anlagen herstellen, verändern oder beseitigen, Baum- oder Strauchpflanzungen anlegen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde (§ 75). § 28 gilt sinngemäß.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn der Hochwasserschutz es erfordert.

(3) § 74 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(4) Durch ordnungsbehördliche Verordnung kann bestimmt werden, daß Handlungen im Sinne des Absatzes 1 wegen ihrer unerheblichen Einwirkungen auf den Hochwasserschluß keiner Genehmigung bedürfen oder von der zuständigen Wasserbehörde (§ 75) widerruflich gestattet werden können.

§ 77
(Zu § 32 WHG)
Zusätzliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses kann durch ordnungsbehördliche Verordnung der oberen Wasserbehörde bestimmt werden, daß der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde (§ 75) bedarf, wer im Überschwemmungsgebiet Stoffe lagern oder ablagern oder Bodenbestandteile entnehmen will.

(2) Unter derselben Voraussetzung kann durch ordnungsbehördliche Verordnung der oberen Wasserbehörde oder durch Verfügung der zuständigen Wasserbehörde (§ 75) bestimmt werden, daß im Überschwemmungsgebiet Hindernisse aller Art zu beseitigen, die Bewirtschaftung von Grundstücken beizubehalten oder zu ändern, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und Vertiefungen einzubauen sind. Stellt eine Anordnung nach Satz 1 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten.

A b s c h n i t t III
Wild abfließendes Wasser

§ 78
**Veränderung des Wasserablaufs,
 Pflicht zur Aufnahme**

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks darf den Ablauf des wild abfließenden Wassers nicht künstlich so ändern, daß tieferliegende Grundstücke belästigt werden. Unter dieses Verbot fällt eine Veränderung des Wasserablaufs infolge veränderter wirtschaftlicher Benutzung des Grundstücks nicht.

(2) Der Eigentümer eines Grundstücks kann von den Eigentümern der tieferliegenden Grundstücke die Aufnahme des wild abfließenden Wassers verlangen, wenn er es durch Anlagen auf seinem Grundstück nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abführen kann. Können die Eigentümer der tieferliegenden Grundstücke das Wasser nicht oder nur mit erheblichen Kosten weiter abführen, so sind sie zur Aufnahme nur gegen Entschädigung und nur dann verpflichtet, wenn der Vorteil für den Eigentümer des höherliegenden Grundstücks erheblich größer ist als ihr Schaden.

(3) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit kann die allgemeine Wasserbehörde eine Änderung des Wasserablaufs anordnen. Stellt die Anordnung eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten.

(4) Diese Vorschriften gelten auch für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

S e c h s t e r T e i l
Gewässeraufsicht
A b s c h n i t t I
A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

§ 79
Aufgabe

(1) Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, den Zustand und die Benutzung der Gewässer und ihrer Ufer, der Deiche und Dämme, der Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete und der Anlagen, die unter das Wasserhaushaltsgesetz dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Vorschriften fallen, zu überwachen. Zur Gewässeraufsicht gehören auch die Bauüberwachung und die Bauabnahme der baulichen Anlagen, für die eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben ist; die Vorschriften des Bauaufsichtsrechts über die Bauüberwachung und die Bauabnahme sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Gewässeraufsicht obliegt der allgemeinen Wasserbehörde, soweit nicht die Schifffahrts- und Hafen- aufsicht gegeben ist. Die oberste Wasserbehörde kann die

Bauüberwachung und die Bauabnahme bei Anlagen von besonderer Bedeutung einer höheren Wasserbehörde übertragen.

(3) Die örtlichen Wasserbehörden haben darüber zu wachen, daß nicht gegen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes verstoßen wird, deren Vollzug ihnen übertragen ist. Sie haben die allgemeine Wasserbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

(4) In den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben nimmt an Stelle der allgemeinen Wasserbehörde das Bergamt die Gewässeraufsicht wahr. Dies gilt nicht für Betriebe im Sinne der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl. 1943 Teil I S. 17).

§ 80
**Besondere Pflichten im Interesse
 der Gewässeraufsicht**

Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versuchten Beauftragten der allgemeinen Wasserbehörde sind befugt, zur Durchführung der Gewässeraufsicht Gewässer zu befahren und Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen die zu überwachenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden. § 21 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.

§ 81
Untersuchungs- und Prüfpflicht

(1) Wer Stoffe in ein Gewässer einleitet, die nach Menge und Beschaffenheit von der obersten Wasserbehörde näher bestimmt sind, hat diese Stoffe auf seine Kosten physikalisch, chemisch und biologisch, in besonderen Fällen auch bakteriologisch untersuchen zu lassen. Die obere Wasserbehörde bestimmt, wie oft, in welchen Zeitsärenden und durch wen die Proben zu entnehmen sind, und durch welche fachlich geeigneten Stellen und in welchem Umfang Untersuchungen vorzunehmen sind. Der Pflichtige hat das Untersuchungsergebnis der allgemeinen Wasserbehörde mitzuteilen.

(2) Wer eine Kläranlage betreibt, hat ihren Zustand und ihren Betrieb auf seine Kosten prüfen zu lassen. Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 sinngemäß.

§ 82
Kosten der Gewässeraufsicht

Wird zu Maßnahmen der Gewässeraufsicht dadurch Anlaß gegeben, daß jemand unbefugt handelt oder Auflagen nicht erfüllt, so können ihm die Kosten dieser Maßnahmen, soweit sie aus den allgemeinen Verwaltungskosten ausgesondert werden können, auferlegt werden.

A b s c h n i t t II
B e s o n d e r e V o r s c h r i f t e n

§ 83
Wasserschau

(1) Die Gewässer zweiter und dritter Ordnung sind, soweit es wasserwirtschaftlich geboten ist, regelmäßig wiederkehrend zu schauen (Wasserschau). Bei der Wasserschau ist festzustellen, ob das Gewässer ordnungsgemäß unterhalten und benutzt wird; insbesondere ist auf unzulässige Verunreinigungen zu achten. Die Wasserschau wird von der allgemeinen Wasserbehörde und bei den von der oberen Wasserbehörde bestimmten Gewässern oder Gewässerstrecken von dem Wasserwirtschaftsamt durchgeführt. Das Wasserwirtschaftsamt oder, wenn es selbst die Wasserschau durchführt, die allgemeine Wasserbehörde, ferner die örtliche Wasserbehörde und, soweit

erforderlich, auch andere beteiligte Behörden haben an der Wasserschau mitzuwirken.

(2) Den zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht Verpflichteten, den Eigentümern des Gewässers, den Anliegern, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten und den Fischereiberechtigten ist Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben. Die Schautermine sind zwei Wochen vorher ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

(3) Unverzüglich nach der Wasserschau trifft die allgemeine Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen. Sie hat zu überprüfen, ob die festgestellten Mängel beseitigt sind. Für die Überprüfung kann von demjenigen, der zu ihr Anlaß gegeben hat, neben den entstandenen Auslagen eine Verwaltungsgebühr nach den allgemeinen Gebührenvorschriften erhoben werden.

(4) Vorstehende Bestimmungen sind auf Deiche oder Dämme, die zu keinem Deichverbande gehören, sinngemäß anzuwenden.

§ 84

Wassergefahr

(1) Werden zur Abwendung einer durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse bedingten gegenwärtigen Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig, so sind, sofern es ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann, alle benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, auf Anfordern der allgemeinen oder der örtlichen Wasserbehörde die erforderliche Hilfe zu leisten.

(2) Ist ein Deich oder Damm bei Hochwasser gefährdet, so haben alle Bewohner der bedrohten und, falls erforderlich, der benachbarten Gebiete auf Anfordern der allgemeinen Wasserbehörde zu den Schutzarbeiten Hilfe zu leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zur Verfügung zu stellen. Den in Anspruch genommenen Bewohnern des bedrohten Gebietes ist auf Verlangen billige Entschädigung zu gewähren. Der den in Anspruch genommenen Bewohnern benachbarter Gebiete entstehende Schaden ist in entsprechender Anwendung der §§ 42 bis 44 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. N.W. S. 155) zu ersetzen. § 46 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes gilt entsprechend. Entschädigungspflichtig ist der Unterhaltungspflichtige (§ 70). Kommt es zu keiner gütlichen Einigung, so setzt die allgemeine Wasserbehörde die Entschädigung fest.

Siebenter Teil

Zwangsrechte

§ 85

Gewässerkundliche Maßnahmen

Soweit die Gewässerkunde es erfordert, können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Gewässern und Grundstücken verpflichtet werden, die Errichtung und den Betrieb von Meßanlagen (Pegel, Abfluß-, Grundwasser- und andere Meßstellen) zu dulden.

§ 86

Verändern oberirdischer Gewässer

(1) Zugunsten eines Unternehmens der Entwässerung oder der Abführung von Abwasser können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten eines oberirdischen Gewässers und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke verpflichtet werden, die zur Herbeiführung eines besseren Wasserabflusses dienenden Veränderungen des Gewässers (Vertiefungen, Verbreiterungen, Durchstiche, Verlegungen) zu dulden.

(2) Absatz 1 gilt nur, wenn das Unternehmen anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann, der von dem Unternehmen zu

erwartende Nutzen den Schaden der Betroffenen erheblich übersteigt und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

(3) Bezeckt das Unternehmen nur die gewöhnliche Entwässerung von Grundstücken, für die das Gewässer der natürliche Vorfluter ist, so kann dem Unternehmen mit der Feststellung des ihm nach Absatz 1 zustehenden Rechtes zugleich die Erlaubnis erteilt werden, den Wasserspiegel auf der für das Recht festgestellten Strecke zu senken oder durch Einleiten in das Gewässer zu heben.

§ 87

Benutzen oberirdischer Gewässer

(1) Zugunsten der auf Grund einer Erlaubnis oder Bewilligung beruhenden Benutzung eines oberirdischen Gewässers, die der Gewässereigentümer nicht schon nach § 12 zu dulden hat, können der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte des Gewässers verpflichtet werden, die Benutzung des Gewässers zu dulden.

(2) § 86 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis oder Bewilligung durch Fristablauf, Rücknahme oder Verzicht enden die hiermit in Zusammenhang stehenden Zwangsrechte.

§ 88

Anschluß von Stauanlagen

Will jemand auf Grund einer Erlaubnis oder Bewilligung eine Stauanlage errichten, so können die Anlieger verpflichtet werden, den Anschluß zu dulden, soweit er die Ufergrundstücke nur unwesentlich beeinträchtigt.

§ 89

Durchleiten von Wasser und Abwasser

(1) Zugunsten eines Unternehmens der Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken, der Fortleitung von Wasser oder Abwasser und zugunsten einer Stauanlage können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke und Gewässer verpflichtet werden, das ober- und unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser und die Unterhaltung der Leitungen zu dulden.

(2) Wasser und Abwasser dürfen nur in dichten Leitungen durchgeleitet werden, wenn sonst das Durchleiten Nachteile oder Belästigungen herbeiführen würde.

(3) § 86 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 90

Mitbenutzen von Anlagen

(1) Der Unternehmer einer Grundstücksentwässerungs-, Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage kann verpflichtet werden, deren Mitbenutzung einem anderen zu gestatten, wenn dieser die Entwässerung, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung oder Abwasserfortleitung anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten ausführen kann und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht. Soll die Mitbenutzung in der Durchleitung von Wasser durch eine fremde Wasserversorgungsleitung bestehen, so kann sie nur einem Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung zugebilligt werden.

(2) Das Zwangsrecht kann nur erteilt werden, wenn der Betrieb der Anlagen des Unternehmers nicht wesentlich beeinträchtigt wird und der Mitbenutzer einen angemessenen Teil der Anlage- und Unterhaltungskosten übernimmt.

(3) Ist die Mitbenutzung zweckmäßig nur bei entsprechender Veränderung der Anlage möglich, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Veränderung nach eigener Wahl entweder selbst vorzunehmen oder zu dulden. Die Kosten der Veränderung trägt der Mitbenutzer.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf den Unternehmer einer Grundstücksbewässerungsanlage zu gunsten der Eigentümer von Grundstücken, die zur Herstellung der Anlage in Anspruch genommen sind.

§ 91

Einschränkende Vorschriften

Die Vorschriften der §§ 86, 87, 89 gelten nicht für Gebäude, Hofräume, Gärten und Parkanlagen. Doch kann zugelassen werden, daß Wasser und Abwasser unterirdisch und in dichten Leitungen durchgeleitet werden.

§ 92

Entschädigungspflicht, Sonstiges

(1) In den Fällen der §§ 85 bis 90 ist der Betroffene zu entschädigen. Zur Entschädigung ist verpflichtet, wer die Erteilung des Zwangsrechtes beantragt.

(2) § 8 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.

§ 93

Vorbereitung des Unternehmens

Auf Handlungen, die zur Vorbereitung eines die Erteilung eines Zwangsrechts rechtfertigenden Unternehmens erforderlich sind, ist § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) entsprechend anzuwenden. Die dort vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben.

§ 94

Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung von Zwangsrechten ist die untere Wasserbehörde, in den Fällen des § 87 die für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung zuständige Behörde. Ist in den Fällen des § 22 Abs. 2 Satz 2 für die Erteilung der Erlaubnis die örtliche Wasserbehörde zuständig, so entscheidet über das mit dieser Erlaubnis zusammenhängende Zwangsrecht die untere Wasserbehörde.

Achter Teil

Entschädigung

§ 95

(Zu § 20 WHG)

Art, Ausmaß, Sonstiges

(1) Wird die Nutzung eines Grundstücks infolge der die Entschädigungspflicht auslösenden Verfügung unmöglich gemacht oder erheblich erschwert, so kann der Grundstückseigentümer verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das betroffene Grundstück zum gemeinen Wert erwirbt. Ist der nicht betroffene Rest eines nur teilweise betroffenen Grundstücks nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig zu benutzen, so kann der Grundstückseigentümer den Erwerb auch des Restes verlangen.

(2) Ist das in das Eigentum des Entschädigungspflichtigen übergehende Grundstück mit Rechten Dritter belastet, so sind die Artikel 52 und 53 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch anzuwenden.

(3) Zuständig für die Entscheidung über die Entschädigung ist die Behörde, welche die die Entschädigungspflicht auslösende behördliche Verfügung erläßt.

(4) § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes und vorstehende Absätze gelten sinngemäß für die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu leistende Entschädigung, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Neunter Teil

Wasserbehörden, Verfahren

Abschnitt I

Wasserbehörden

§ 96

Wasserbehörden

Oberste Wasserbehörde ist
der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
obere Wasserbehörde
der Regierungspräsident,
untere Wasserbehörde
der Landkreis und die kreisfreie Stadt,
örtliche Wasserbehörde
die Gemeinde, für amtsangehörige Gemeinden das
Amt.

§ 97

Allgemeine Wasserbehörde

Allgemeine Wasserbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist

1. der Regierungspräsident (obere Wasserbehörde)
für Gewässer erster Ordnung,
für die mit Gewässern erster Ordnung in Verbindung
stehenden Schiffahrtsäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken,
für Talsperren und Rückhaltebecken (§ 42 Abs. 2),
für Deiche oder Dämme an Gewässern erster Ordnung
und sonstige Deiche oder Dämme, soweit sie im Rückstaugebiet von Gewässern erster Ordnung liegen;
2. der Landkreis und die kreisfreie Stadt (untere Wasserbehörde)
für alle anderen Gewässer und Anlagen.

§ 98

Wasserbehörden als Sonderordnungsbehörden

Die Wasserbehörden sind Sonderordnungsbehörden. Die ihnen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr. Ihre Befugnisse zur Gefahrenabwehr auf Grund allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

§ 99

Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht über die örtlichen Wasserbehörden in den Landkreisen führt der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Die Aufsicht über die unteren Wasserbehörden führt die obere Wasserbehörde. Die Aufsicht über Bergämter im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 79 Abs. 4) führt das Oberbergamt.

(3) Die oberste Aufsicht wird von der obersten Wasserbehörde geführt.

§ 100

Bestimmung der zuständigen Behörde

(1) Ist in derselben Sache die Zuständigkeit mehrerer Wasserbehörden begründet oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Bezirken einheitlich zu regeln, so kann die gemeinsame nächsthöhere Behörde die zuständige Behörde bestimmen.

(2) Ist auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann die Landesregierung mit der zuständigen Behörde des anderen Landes die gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren.

A b s c h n i t t II
Förmliches Verfahren

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 101

Grundsatz

(1) In einem förmlichen Verfahren ergehen die Entscheidungen über

1. die Erteilung einer Bewilligung,
2. die Feststellung eines Planes für den Gewässerausbau und für den Deichbau,
3. die Festsetzung von Wasserschutz- und Quellschutzgebieten,
4. den Ausgleich von Rechten und Befugnissen mit Ausnahme von Erlaubnissen untereinander,
5. die Erteilung von Zwangsrechten,
6. nachträgliche Auflagen und Entschädigungen im Zusammenhang mit vorstehenden Entscheidungen.

(2) Soweit in den §§ 110 bis 114 nichts anderes bestimmt ist, regelt sich das förmliche Verfahren der Wasserbehörden nach den Vorschriften dieses Titels.

§ 102

Zurückweisung ohne Verfahren

Unvollständige, mangelhafte oder offensichtlich unzulässige Anträge können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitzuteilenden Mängel nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist behebt. Unvollständig sind insbesondere Anträge, denen die zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweisen, Beschreibungen) nicht beiliegen.

§ 103

Ermittlung des Sachverhalts

(1) Die zuständige Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie hat darauf hinzuwirken, daß das beabsichtigte Unternehmen und die Erfordernisse der Raumordnung miteinander in Einklang gebracht werden.

(2) Das beabsichtigte Unternehmen ist in den Gemeinden, auf die sich nach dem Ermessen der zuständigen Behörde seine Wirkung erstrecken kann, ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß

1. Pläne (Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monats ausliegen und
2. Einwendungen gegen das Unternehmen zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Der Ort der Auslegung und die Stelle, bei der Einwendungen erhoben werden können, sind in der Bekanntmachung zu bestimmen.

(3) Ist die Erweiterung eines Unternehmens beabsichtigt, über das schon entschieden ist, so gilt Absatz 2 nur für die beabsichtigte Erweiterung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß es sich um eine Erweiterung handelt.

(4) Personen, die nach dem Ermessen der Behörde von nachteiligen Wirkungen des beabsichtigten Unternehmens betroffen werden können, sollen auf die öffentliche Bekanntmachung besonders hingewiesen werden.

(5) Mitteilungen über Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, deren Geheimhaltung der Antragsteller für erforderlich hält, sind getrennt aufzubewahren und dürfen nicht ausgelegt werden. Ist ihre Kenntnis ganz oder teil-

weise für den Betroffenen notwendig, um die Wirkungen des Unternehmens abschätzen zu können, so ist der Antrag auf Einleitung des Verfahrens wie ein unvollständiger Antrag (§ 102) zu behandeln.

§ 104

Mündliche Verhandlung

(1) Nach Ablauf der Frist des § 103 Abs. 2 Nr. 2 ist über die erhobenen Einwendungen mündlich zu verhandeln. Kommt keine Einigung zustande, so ist über die Einwendungen zu entscheiden.

(2) Bei der Verhandlung können sich die am Verfahren Beteiligten durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Sie können sachkundige Personen zu ihrer Unterstützung beziehen.

(3) Ein Bevollmächtigter kann von Amts wegen bestellt werden

1. für Miteigentümer oder gemeinschaftliche Eigentümer von Grundstücken, sofern sie der Aufforderung, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen,
2. bei herrenlosen Grundstücken zur Wahrnehmung der sich aus dem Eigentum ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 105

Aussetzung des Verfahrens

(1) Sind gegen einen Antrag Einwendungen auf Grund eines besonderen privatrechtlichen Titels erhoben worden, so kann bei Streit über das Bestehen dieses Titels die zuständige Behörde entweder unter Vorbehalt dieser Einwendungen über den Antrag entscheiden oder das Verfahren bis zur Erledigung des Streites aussetzen. Das Verfahren ist auszusetzen, wenn bei Bestehen des Privatrechtsverhältnisses der Antrag abzuweisen sein würde.

(2) Bei Aussetzung des Verfahrens ist eine Frist zu bestimmen, binnen deren die Klage zu erheben ist. Wird die Klage nicht fristgerecht erhoben oder die Prozeßführung ungebührlich verzögert, so kann das Verfahren fortgesetzt werden.

§ 106

Entscheidung, Zustellung

Den Antragstellern und allen am Verfahren Beteiligten ist die Entscheidung zuzustellen. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 107

Sicherheitsleistung

(1) Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Der Staat und die Gebietskörperschaften sind von der Sicherheitsleistung frei; daselbe gilt für sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, sofern nicht im Einzelfalle etwas anderes bestimmt wird.

(2) Auf Sicherheitsleistungen im Rahmen dieses Gesetzes sind die §§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

§ 108

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, soweit sich aus § 10 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 67 Abs. 3 dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

(2) Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung glaubhaft

zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist das geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahre seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig, außer wenn er vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

§ 109

Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten fallen dem Antragsteller zur Last. Kosten, die durch unbegründete Einwendungen erwachsen sind, können demjenigen, der sie erhoben hat, auferlegt werden.

Titel 2

Bewilligungsverfahren

§ 110

(Zu § 9 WHG)

Erfordernisse des Antrages

Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist mit den zur Beurteilung erforderlichen Plänen (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) bei der zuständigen Behörde einzureichen.

§ 111

(Zu § 9 WHG)

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung muß über § 103 hinaus den Hinweis enthalten, daß

1. nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung nur noch erhoben werden können, wenn sie der Betroffene nicht voraussehen konnte,
2. nach Fristablauf gestellte Anträge auf Erlaubnis oder Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden (§ 18 Satz 3),
3. vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen werden.

§ 112

(Zu §§ 9, 10 WHG)

Inhalt des Bescheides

Der Bescheid hat zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des bewilligten Rechts nach Art, Umfang und Zweck und des der Benutzung zugrunde liegenden Planes;
2. die Dauer der Bewilligung, die Benutzungsbedingungen und Auflagen, soweit die Festsetzung der Bedingungen oder Auflagen nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird;
3. die Frist für den Beginn der Benutzung;
4. die Entscheidung über Einwendungen;
5. die Entscheidung über andere Anträge nach § 18;
6. die Entscheidung über eine Entschädigung, soweit deren Festsetzung nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird;
7. die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens.

Titel 3

Andere Verfahren

§ 113

(Zu § 31 WHG)

Ausbauverfahren

Die Vorschriften der §§ 110 bis 112 gelten für das Ausbauverfahren sinngemäß. Die Pläne sind bei der unteren Wasserbehörde auszulegen.

§ 114

Ausgleichsverfahren, Zwangsrechtsverfahren

(1) Für das Verfahren über den Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 21) gelten § 103 Abs. 2 bis 5 und § 109 nicht. Die Kosten des Ausgleichsverfahrens fallen den Beteiligten nach dem Maße ihres schätzungsweise zu ermittelnden Vorteils zur Last. § 110 gilt sinngemäß.

(2) Für das Verfahren über die Erteilung von Zwangsrechten gilt § 103 Abs. 2 bis 5 nicht. § 110 gilt sinngemäß.

Abschnitt III

Verfahren bei Entschädigung

§ 115

Festsetzung

(1) Vor Festsetzung der Entschädigung hat die zuständige Behörde auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so hat sie diese zu beurkunden und den Beteiligten auf Antrag eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen. In der Urkunde sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die zuständige Behörde die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest. In dem Bescheid sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen. Der Bescheid ist den Beteiligten mit einer Belehrung über Zulässigkeit, Form und Frist der Klage zuzustellen.

(3) Wird der Entschädigungspflichtige verpflichtet, ein Grundstück zu erwerben (§ 95 Abs. 1), so hat die zuständige Behörde unverzüglich das Grundbuchamt um Eintragung eines Vermerks über die Verpflichtung zu ersuchen. Der Vermerk wirkt gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wie eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.

§ 116

Vollstreckbarkeit

(1) Die Niederschrift über die Einigung nach § 115 Abs. 1 ist nach Zustellung an die Beteiligten vollstreckbar. Der Festsetzungsbescheid nach § 115 Abs. 2 ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, wenn er für diese unanfechtbar geworden ist oder das Gericht ihn für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(2) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befaßte Behörde ihren Sitz hat, und, wenn das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786, 791 der Zivilprozeßordnung tritt das Amtsgericht, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befaßte Behörde ihren Sitz hat, an die Stelle des Prozeßgerichts.

§ 117

Rechtsweg

(1) Wegen der Festsetzung der Entschädigung können die Beteiligten binnen einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben.

(2) Die Klage gegen den zur Entschädigung Verpflichteten wegen der Entschädigung in Geld ist auf Zahlung des verlangten Betrages oder Mehrbetrages zu richten. Die Klage gegen den zur Entschädigung Berechtigten ist darauf zu richten, daß die Entschädigung unter Aufhebung oder Abänderung des Festsetzungsbescheides anderweit festgesetzt wird. Klagt der Entschädigungspflichtige, so fallen ihm die Kosten des ersten Rechtszuges in jedem Falle zur Last.

Zehnter Teil

Wasserbuch

§ 118

(Zu § 37 WHG)

Einrichtung

(1) Die oberste Wasserbehörde bestimmt, wie das Wasserbuch einzurichten und zu führen ist.

(2) Das Wasserbuch wird von der oberen Wasserbehörde angelegt und geführt.

(3) Berührt ein Gewässer mehrere Regierungsbezirke, so kann die oberste Wasserbehörde eine obere Wasserbehörde mit der Anlegung und Führung des Wasserbuches betrauen.

(4) Bei den unteren Wasserbehörden und den Wasserwirtschaftsämtern sind beglaubigte Auszüge der Wasserbücher niederzulegen.

§ 119

(Zu § 37 WHG)

Eintragung

(1) In das Wasserbuch sind außer den in § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Rechtsverhältnissen einzutragen:

- a) die Quellschutzgebiete,
- b) die von den §§ 48 bis 50, 54 abweichenden Unterhaltungspflichten,
- c) die Zwangsrechte.

(2) Rechtsverhältnisse von untergeordneter Bedeutung werden unbeschadet § 16 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht eingetragen. Erloschene Rechte sind zu löschen.

(3) Die Eintragungen im Wasserbuch haben keine rechtsgrundende oder rechtsändernde Wirkung.

§ 120

(Zu § 37 WHG)

Verfahren

(1) Eintragungen in das Wasserbuch werden von Amts wegen vorgenommen, sobald das Rechtsverhältnis nachgewiesen ist.

(2) Alte Rechte und alte Befugnisse, deren Rechtsbestand nicht nachgewiesen ist, sind bei der Eintragung als „behauptete Rechte und Befugnisse“ zu kennzeichnen; ihre Eintragung soll unterbleiben, wenn ihr Bestand offenbar unmöglich ist.

§ 121

(Zu § 37 WHG)

Einsicht

(1) Die Einsicht in das Wasserbuch, seine Abschriften und diejenigen Urkunden, auf die in der Eintragung Bezug genommen wird, ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Unter der gleichen Voraussetzung sind auf Verlangen gegen Kostenersatz beglaubigte Auszüge zu fertigen.

(2) Die Einsicht in solche Urkunden, die Mitteilungen über geheimzuhalrende Betriebeinrichtungen oder Betriebsweisen enthalten, ist nur nach Zustimmung dessen gestattet, der an der Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat.

Elfter Teil

Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 122

Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 123

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt unbeschadet § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. die Bezeichnung der Uferlinie unbefugt beseitigt oder sonstwie verändert (§ 7);
- 2. eine Benutzungsanlage ohne Genehmigung dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt (§ 23);
- 3. in einem Wasserschutzgebiet oder einem Quellschutzgebiet Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt (§§ 25 Abs. 1, 26 Abs. 3);
- 4. eine Handlung vornimmt, die nach einer Anordnung zum Heilquellschutz nicht zulässig ist (§ 26 Abs. 4);
- 5. der Anzeigepflicht für das Befördern, Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe nicht nachkommt (§ 27 Abs. 1);
- 6. der Rechtsverordnung auf Grund des § 27 Abs. 5 zuwiderhandelt;
- 7. der Anzeigepflicht im Falle des Auslaufens wassergefährdender Stoffe nicht nachkommt (§ 27 Abs. 6);
- 8. den Anordnungen der Wasserbehörde zur Regelung des Gemeingebräuchs oder des Anliegergebrauchs zuwiderhandelt (§ 32);
- 9. einer Schifffahrts- oder Hafenverordnung zuwiderhandelt (§ 35);
- 10. der Anzeigepflicht im Falle der Beschädigung oder Änderung der Staumarke oder Festpunkte oder der Verpflichtung zur Arbeitshilfe nicht nachkommt (§ 38 Abs. 1);
- 11. eine die Beschaffenheit der Staumarke oder der Festpunkte beeinflussende Handlung ohne Genehmigung vornimmt (§ 38 Abs. 2);
- 12. aufgestautes Wasser unbefugt abläßt (§ 40);
- 13. der Anzeigepflicht für Erdaufschlüsse nicht nachkommt (§ 44);
- 14. Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert (§ 45);
- 15. der Pflicht zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht zuwiderhandelt (§§ 49, 50);
- 16. unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage ein Gewässer ausbaut oder einen Deich oder Damm errichtet, beseitigt oder wesentlich umgestaltet (§§ 63 ff., 69 in Verbindung mit § 31 WHG);

17. der Pflicht zur Unterhaltung oder Wiederherstellung von Deichen oder Dämmen zuwiderhandelt (§ 70);
 18. Anlagen in und an oberirdischen Gewässern und Rückhaltebecken ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert (§ 74);
 19. Veränderungen der Erdoberfläche in Überschwemmungsgebieten ohne Genehmigung vornimmt (§ 76);
 20. den für Überschwemmungsgebiete angeordneten zusätzlichen Maßnahmen zuwiderhandelt (§ 77);
 21. der Untersuchungs- und Prüfpflicht zuwiderhandelt (§ 81),
- und zwar in den Fällen der Nummern 4, 6, 8, 9, 13 und 20, sofern die Anordnung auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBL. I S. 177) ist zulässig.

§ 124

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Wird eine durch § 123 mit Geldbuße bedrohte Handlung in einem Betrieb begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, auch gegen diese eine Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Ist die Aufsichtspflicht fahrlässig verletzt worden, so beträgt die Geldbuße höchstens fünftausend Deutsche Mark.

§ 125

Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz ist der Regierungspräsident. Er entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Zwölfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 126

(Zu § 15 WHG)

Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) Eine Erlaubnis oder Bewilligung ist unbeschadet § 15 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht erforderlich

1. für Benutzungen im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
2. für Benutzungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem förmlichen Verfahren nach bisherigem Wasserrecht zugelassen sind,

zu deren Ausübung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßige Anlagen vorhanden sind. In den Fällen, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Rechte mit einer Ausführungsfrist für die Errichtung der Anlagen

verbunden sind, bedarf es einer Erlaubnis oder Bewilligung nicht, wenn innerhalb dieser Frist rechtmäßige Anlagen erstellt werden.

(2) Steht der Inhalt eines alten Rechts oder einer alten Befugnis nicht fest, so kann die obere Wasserbehörde ihn für den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes feststellen. Dabei sind Art und Umfang der in den letzten zehn Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig ausgeübten Benutzungen und etwa vorhandenen Anlagen und Betriebseinrichtungen angemessen zu berücksichtigen.

(3) In den Fällen des § 15 Abs. 4 Satz 1 und des § 17 Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt § 20 dieses Gesetzes sinngemäß. Über die Beschränkung und Aufhebung alter Rechte und alter Befugnisse entscheidet die obere Wasserbehörde.

§ 127

(Zu § 16 WHG)

Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

(1) Die öffentliche Aufforderung im Sinne von § 16 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes wird von der obersten Wasserbehörde erlassen.

(2) Ein fristgemäß gestellter Antrag auf Eintragung eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis, der zurückgewiesen werden müßte, weil bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine rechtmäßigen Anlagen vorhanden waren, ist als Antrag gemäß § 17 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes anzusehen.

§ 128

Sonstige aufrechterhaltene Rechte

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, auf besonderem Titel beruhenden Rechte, ein Gewässer in anderer Weise als in § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmt, zu benutzen, können durch die obere Wasserbehörde beschränkt oder aufgehoben werden, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist. Dabei ist Entschädigung zu leisten, soweit es sich um eine Enteignung handelt. § 20 gilt sinngemäß.

§ 129

Vorbehalt

Alte Rechte, alte Befugnisse, sonstige aufrechterhaltene Rechte und andere alte Benutzungen (§ 17 WHG) stehen unter den Vorbehalten des § 5 Nr. 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes.

§ 130

Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes

Soweit durch die §§ 26, 58, 72, 80, 81 das Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes berührt wird, wird dieses Grundrecht eingeschränkt.

§ 131

Anhängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren werden nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes fortgeführt.

§ 132

Solquellen

Auf Solquellen im Sinne des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705) findet nur § 26 Anwendung. Dasselbe gilt für mineralische Heilquellen und Kohlensäurequellen im ehemaligen Lande Lippe.

§ 133

(Zu § 13 WHG)

Sondervorschriften für Wasser- und Bodenverbände

(1) Ist das nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz erlaubnis- oder genehmigungspflichtige Unterneh-

men eines Wasser- und Bodenverbandes Gegenstand einer Plangenehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Verbandes, so entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung die für die Plangenehmigung zuständige Behörde. Eines Erlaubnisverfahrens nach § 15 Abs. 3 bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Die Emschergenossenschaft, der Ruhrverband, der Ruhrtalsperrenverein, die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft, der Lippeverband, der Niersverband, der Wupperverband und der Große Erftverband bedürfen zur Gewässerbenutzung einer Erlaubnis oder Bewilligung nicht. Die Pläne für die Durchführung der Verbandsunternehmen sind in einem förmlichen Verfahren festzustellen, wenn nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde des Verbandes mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder mit Einwendungen zu rechnen ist oder wenn der Verband es beantragt. Auf die Planfeststellung finden die §§ 63, 64, 67, auf das Planfeststellungsverfahren finden die Vorschriften über das Ausbauverfahren sinngemäß Anwendung; die Plangenehmigung durch die Aufsichtsbehörde wird durch die Planfeststellung nicht ersetzt. Die Vorschriften über den Gewässerausbau bleiben unberührt.

(3) Die § 29 bis 31 des Ruhrreinhaltungsgesetzes vom 5. Juni 1913 (GS. S. 305), die §§ 27 bis 29 des Entwässerungsgesetzes für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. April 1913 (GS. S. 251), die §§ 28 bis 30 des Lippegesetzes vom 19. Januar 1926 (GS. S. 13), die §§ 29 bis 31 des Niersgesetzes vom 22. Juli 1927 (GS. S. 139), die §§ 29 bis 31 des Wuppergesetzes vom 8. Januar 1930 (GS. S. 5) und § 8 Abs. 2, 3 des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 253) treten außer Kraft.

§ 134

Außenkrafttreten von Vorschriften

(1) Die dem Wasserrechte angehörenden Vorschriften des bisherigen Rechts treten insoweit außer Kraft, als sie Gegenstände betreffen, die von dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz berührt werden.

(2) Insbesondere treten außer Kraft:

die Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846 (GS. S. 485);
das Quellschutzgesetz vom 14. Mai 1908 (GS. S. 105);
das Lippische Quellschutzgesetz vom 8. April 1926 (Lippische Gesetzesammlung S. 311);
das Wassergesetz vom 7. April 1913 (GS. S. 53);
das Gesetz zur Einschränkung der Rechte am Wasser vom 19. März 1935 (GS. S. 43);
die durch § 3 der Vierten Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Recht vom 31. März 1952 (GS. NW. S. 16) aufrechterhaltenen Vorschriften.

§ 135

Durchführung

Die nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Verwaltungsvorschriften zu § 35 und § 74 Abs. 2 Satz 2 erläßt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

§ 136

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Mai 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Düphues

Der Finanzminister

Pütz

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Dr. Lauschér

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niermann

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeit

zugleich für den Arbeits- und Sozialminister

Erkens

Der Kultusminister

Schütz

Der Justizminister

Dr. Fleinghaus

Der Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Sträter

Anlage zu § 2 Abs. 1 Nr. 1**Gewässer erster Ordnung****I. Landesgewässer**

Bezeichnung des Gewässers	Endpunkte des Gewässers
Ems	Wehr in Warendorf
Lippe	Einmündung der Pader bei Schloß Neuhaus
Rheinberger Altrhein (Rheinberger Kanal)	Brücke an der Mündung des Moersbaches
Ruhr	Wittener Ruhrschlagd
Sieg	Landesgrenze
	Schönefliether Wehr
	Rhein
	Rhein
	oberhalb der Schloßbrücke in Mülheim (Ruhr)
	Rhein

Zu den vorstehend aufgeführten Gewässerstrecken gehören die natürlichen Gewässer, die sich von ihnen abzweigen und wieder mit ihnen vereinen (Nebenarme), und ihre Mündungsarme.

II. Bundeswasserstraßen

1. Dortmund-Ems-Kanal
2. Ems
3. Ems-Weser-Elbe-Kanal
4. Griethäuser Altrhein
5. Lippe-Seitenkanal
6. Rhein
7. Rhein-Herne-Kanal mit Verbindungskanal zur Ruhr
8. Ruhr
9. Spoy-Kanal
10. Weser

mit den im Verzeichnis der Reichswasserstraßen (Anlage A zu dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. Juli 1921, RGBl. S. 961) aufgeführten, in Nordrhein-Westfalen liegenden Strecken.

— GV. NW. 1962 S. 235.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Beitrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mönnesmanzuer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Saargebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.